



Behördenverfassung und Ständeroecht  
der Ostseeprovinzen.

nach Prof. O. Schmidt.

1. Fern. 1886

J. Oppelst.  
stud. jur.

Fr. R. Kreutzwald  
nim. ENSV Riik ik  
Reematukogu

2- 35731

352/353(474)(09)

*[Faint, illegible handwriting]*

*[Faint, illegible handwriting]*



*[Faint, illegible handwriting]*

# I Buch.

## Die Behördenverfassung.

### I Abschnitt.

#### Allgemeiner Theil.

§ 1.

#### Von dem Bestand und der Einrichtung der Behörden.

1. Jede Behörde besteht aus einem Vorsitzenden und einer bestimmten Zahl von Gliedern, sowie einer Kanzlei. Der Vorsitzende hat auf die Erhaltung der Ordnung zu sehen und nimmt in der Sitzung stets den ersten Platz ein; die übrigen Glieder sitzen nach ihrer Ancienmität. Die Kanzlei besteht aus dem Secretair und den erforderlichen Kanzlei beamten, über welche der Secretair unter Oberaufsicht des Vorsitzenden und der Mitglieder die Aufsicht führt. 2. Die meisten Behörden haben beständige Sitzungen im Laufe des ganzen Jahres mit Ausnahme der Gerichtsferien vom 10 Juli bis zum 10 August. Andere treten jedoch in dem vollen Bestande ihrer Glieder nur in den sogenannten Juridissen zusammen, wie namentlich die Gerichte des Landes in Liv- und Estland. Die Sitzungen sind entweder ordentliche oder ausserordentliche; erstere finden nach Verschiedenheit der Behörden entweder täglich ausser am Sonabend, dem Sonn- und festtagen, oder aber nur an bestimmten Tagen der Woche statt. Die letzteren werden nach Erforderniss aberaumt. 3. In dem Sitzungslocale muss sich ein Gerichtsspiegel befinden. 4. Die Kanzlei beamten und Diener erhalten für die Ausfertigung von Sachen an Privatpersonen als Zulage zu ihrem Gehalte besondere taxenmässig bestimmte Kanzleigebühren, ausgenommen in Criminalsachen, in Sachen der Krone, der Kirchen, der

der Städte und der Bauern, sofern sie auf dem Lande wohnen und den Bauergerichten unterworfen sind, sowie überhaupt in Sachen aller Personen, die das Armenrecht genießen.

5. Zur Aufbewahrung der Acten befindet sich bei jeder Behörde ein Archiv, das aus dem Archiv der laufenden und dem der abgemachten Sachen besteht. Ueber alle in das Archiv hinterlegte Acten wurde ein alphabetisch geordnetes Archivregister geführt. Die Acten bestehen aus den, eine und dieselbe Sache betreffenden, nach der Reihenfolge geordneten Schriften.

§ 2.

### Von den Advocaten.

1. Besondere Beamte bei den Gerichten sind die Advocaten; sie werden am livländischen Hofgerichte, dem rigischen Rathe, dem estländ. Oberlandgerichte, dem revalschen Rathe und dem curländ. Oberhofgerichte für die jedem dieser Obergerichte unterstellten Gerichte angestellt und vereidigt. Die Zahl der an einem Orte anzustellenden Advocaten hängt von dem Ermessen der anstellenden Behörde ab. In Curland ist die Zahl der Advocaten für die einzelnen Städte eine bestimmte. 2. Bedingung für die Anstellung als Advocat ist die Erlangung des Candidatengrades auf einer der Universitäten des Reiches und die Ablegung einer practischen Prüfung bei der anstellenden Behörde. In Livland wird niemand zu dieser Prüfung früher zugelassen, als bis er drei Jahre bei einer Behörde als Auseultant beschäftigt gewesen ist. 3. Venprocureren und fiscalen in Curland, überhaupt Beamten ist das Advociren untersagt. In Liv- und Estland dagegen können Beamte

ausser bei denjenigen Gerichten, bei denen sie angestellt sind, Advocaturgeschäfte betreiben. 4. Die Amtpflicht eines Advocaten besteht in der Ausführung der ihm übertragenen Rechtsgeschäfte. Er darf niemandem seinen Rechtsbeistand verweigern; er müsste denn eidlich erklären können, dass die Führung der ihm übertragenen Sache seinem Gewissen und seiner Ueberzeugung zuwider ist oder er müsste andere Gründe für seine Weigerung aufstellen, nach welchen die Abkehrung eines Richters oder eines Zeugen gestattet ist. 5. In all. Sachen, welche sich auf die Pflichten der Advocatur beziehen, haben die Advocaten ihren Gerichtsstand vor den Behörden, an welchen sie angestellt sind. 6. Für die Führung der ihnen übertragenen Sachen kömmt ihnen ausser dem Ersatz der aufgewandten Kosten ein Honorar zu; dagegen sind sie verpflichtet ihren Vollmachtgebern auf Verlangen Rechenschaft abzulegen und Auskünfte zu ertheilen, und in Curland ausserdem auch noch jährlich dem Oberhofgerichte ueber den Stand der von ihnen geführten Rechtssachen Bericht zu erstatten.

### § 3.

#### Von der Gerichtssprache.

1. In dem Provinzialrecht (Band 1. Art. 121.) wird die deutsche Sprache in allen Behörden der Estlandgouvernements mit Ausnahme der Bauergemeindeggerichte als Gerichtssprache anerkannt. 2. Durch den allerhöchsten Befehl vom 3<sup>ten</sup> Januar 1850 wurde jedoch verordnet, dass die Gouvernementsregierungen und alle Kronsbeförden. d. h. Behörden, die auf Grund der allgemeinen Reichsgesetze bestehen und deren Glieder ausschliesslich von der Krone er-

nannt werden, ihren Schriftenwechsel in russ. Sprache mit allen Behörden führen sollen, die nicht das Recht haben ihre Geschäfte in deutscher Sprache zu verhandeln. Die Feststellung des Vermögenes für die Ausführung dieser Anordnung blieb vorbehalten. Durch den allerhöchsten Befehl vom 4. Nov. 1869. wurden sodann auf Unterlegung des Generalgouverneuren festgesetzt, dass vom 1. Jan. 1870 ab die Kronsbeförden der Ostseegouvernements ihre Geschäfte in russ. Sprache zu verhandeln hätten, die Correspondenz derselben mit den Landesinstitutionen aber in deutscher Sprache zu führen sei. Die Landesinstitutionen seien jedoch verpflichtet, russische Schreiben von die allgemeinen Reichsbeförden, die Beförden anderer Gouvernements und von die Militair Autoritäten nicht nur entgegenzunehmen, sondern auch ihren Schreiben Uebersetzungen in russ. Sprache beizufügen. 3. Zugleich wurde bestimmt, dass die Geschäftsführung und Correspondenz der Beförden und Institutionen, deren Glieder theils von der Krone ernannt, theils durch Wahlen bestimmt werden. (§ 9. s.) die Deutsche bleiben solle. 4. In den Gesetzen über die Einführung der städtischen Communalverwaltung in den Ostseeprovinzen ist gesagt, dass in den Communalversammlungen unabhängig von der russ. Sprache der Gebrauch der Deutschen gestattet sei bis auf besondere bezügliche Anordnungen. 5. In erster Reihe ist den Beförden der Ostseeprovinzen zur Pflicht gemacht, alle bei ihnen sowohl in der russ, als in der örtlichen Landessprache eingehende Schreiben entgegen zu nehmen.

Von den einkommenden Sachen.

1. Die bei einer Behörde eingehenden Schriften werden vom Vorsitzenden eröffnet, von dem Secretairen mit dem Datum des Empfanges versehen (produciert) und darauf in das Vischregister, in welchem alle eingegangenen Schreiben der Reihenfolge nach, oder in das Journal, in welchem alle an einem Tage stattgehabten Verhandlungen verzeichnet werden, eingetragen. 2. Schriftliche Gesuche und Eingaben von Privatpersonen müssen beim Eingeben mit dem kaiserlichen Titel, mit der erforderlichen Stempelmärke und mit der Unterschrift des Einreichenden oder dessen Bevollmächtigten, des Schriftenverfassers und des Absehreibers versehen sein, und dürfen keine wänkenden und unstatthaften Ausdrücke enthalten. Die im Widerspruch mit diesen Regeln eingereichten Schriften werden von der Behörde mit einer Bemerkung über die, die Annahme verhindernden Gründe zurückgegeben. 3. Die in dem Vischregister oder Journal eingetragenen Schriften kommen in der nächsten ordentlichen Sitzung zum Vortrage, der darin besteht, dass der Secretair die Schrift nebst Beilage verliest und die erforderlichen Auskünfte aus den Acten ertheilt.

Von der Beschlussnahme und den Ausfertigungen.

1. Nach Anhoörung des Vortragenden einer Sache oder Schrift findet zwischen den, der Sitzung beisitzenden Gliedern eine Berathung statt, in Folge derer das Gericht seine Verfügung trifft. Die Abstimmung beginnt mit dem



jüngsten Gliede und endet mit dem ältesten. Bei Stim-  
mengleichheit giebt die Meinung des Vorsitzenden den  
Ausschlag. Die Verfügungen der Behörde werden von dem  
Vorsitzenden in das Tischregister, beziehungsweise in das  
Journal eingetragen. Stimmt ein Glied mit der Meinung  
der Mehrheit nicht überein, so kann es zwar seine abwei-  
chende Meinung verschreiben lassen, ist aber nicht be-  
rechtigt einen Protest einzureichen und darüber höheren  
Ortes zu berichten. Der Secretair hat keine entscheidende  
Stimme, ist aber verpflichtet seine abweichende Mei-  
nung zu verschreiben, falls ein Beschluss gefasst wird,  
der nicht mit den Gesetzen übereinstimmt. 2. In ge-  
nauer Übereinstimmung mit der Verfügung fertigt  
die Kanzellei die dadurch veranlaßte Ausfertigung  
an und legt sie den Vorsitzenden zur Genehmigung  
im Concept vor. Die Reinschrift, welche in Privat-  
sachen mit der erforderlichen Stempelmarke zu ver-  
sehen ist, wird vom Vorsitzenden, oder aber, wenn es  
ein Bericht an den Senat ist, von sämtlichen gewew-  
nlichen Gliedern unterzeichnet. Die Concepte der  
Ausfertigungen werden zu den betreffenden Acten  
gelegt, nachdem von denselben zuvor eine Abchrift  
nach der Reihenfolge der Ausfertigung in dem so-  
genannten Missiv gemacht worden. Die Ausfer-  
tigung wird mit der laufenden Jahresnummer ver-  
sehen.

## §6.

Von der Ordnung des Schriftenwechsels zwischen den Behörden.

1. Oberbehörden erlassen an die ihnen untergeordneten

Behörden Befehle und Vorschriften und erhalten von ihnen die Berichte, Vorstellungen und Unterlegungen. Gleichstehende Behörden correspondiren mit einander vermöge Mittheilungen und Denachrichtigungen. 2. Der Regel nach correspondiren die Behörden stets unmittelbar mit den Behörden desselben sowohl, als auch anderer Gouvernements. Hier von giebt es jedoch folgende Ausnahmen. a. Die Untergesichte in den Städten correspondiren mit anderen Behörden niemals von sich aus, sondern nur durch Vermittelung des Rathes. b. Wenn Unterbörden mit Oberbehörden oder höheren Amtspersonen anderer Verwaltungszweige zu correspondiren haben, so müssen sie darüber der Gouvernementsregierung, der sie untergeordnet sind, vorstellen.

### §7.

#### Von der Rechenschaftsablegung und der Verantwortlichkeit der Behörden.

1. Die Behörden legen über ihren Geschäftsbetrieb Rechenschaft durch Berichte ab, die sie zu bestimmten Terminen über gewisse Zweige ihrer Thätigkeit an die vorgesetzten Oberbehörden absenden. Ueber die von ihnen eingenommenen und verausgabten Geldsummen werden Schwurbücher geführt, die monatlicher Revision unterliegen und nach Ablauf des Jahres dem Controlhoffe zur Revision übersandt werden. Durch die Ausdehnung der Verordnungen über die Kasseneinheit auf die Ostseeprovinzen, nach welcher alle Geldsummen bei der Kreisrenterei aufbewahrt werden müssen, sind die besonderen Bestimmungen des Provinzialrechts wegen Rechenschaftsablegung über Gelder

(Band I. Art. 22. und 141.) aufgehoben. 2. Die Folge verschuldeten Verantwortlichkeit sind: Criminal- und Correctionsstrafen auf Grund des Strafgesetzbuches, die entweder vermöge gerichtlichen Urtheils verhängt, oder ohne förmliches Verfahren auferlegt werden. Zu den letzteren gehören Demerkungen und Verweise ohne Eintragung in die Dienstliste, welche von der unmittelbaren Obrigkeit verhängt werden. Besoldungsabzüge, Versetzung aus einem höheren Amte auf ein geringeres, Entfernung vom Amte und Arrest bis auf 7 Tage, welche von der Obrigkeit angeordnet werden können, die den Schuldigen in seinem Amte bestätigt hat.

## II. Abschnitt.

### Besonderer Theil.

§8.

#### Übersicht.

Da theils bei der Wiederherstellung der provinziellen Verfassung im Jahre 1796 einige Stücke der russischen Gouvernementsverfassung beibehalten, theils seit jener Zeit manche administrative Institutionen in derselben Weise, wie im übrigen Reiche eingeführt worden sind, so lassen sich die Behörden der Ostseeprovinzen eintheilen in solche, die auf Grund der allgemeinen Reichsgesetze und solche, die auf Grund der besonderen provinziellen Gesetze bestehen. Die letzteren zerfallen nach der ihnen zugewiesenen Jurisdiction in Landes- Stadt- und Bauerbehörden.

## I.

Behörden und Autoritäten, welche in den Ostseeprovinzen auf Grund der Reichsgesetze errichtet sind.

§ 9.

### Der Gouverneur.

1. Jedes der Gouvernements Liv - Est - und - Curland steht unter der Oberverwaltung eines Civilgouverneurs. Über seine Anstellung, seine Unterordnung, und seinen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Reichsrathes. Zu Verziehung auf die Verwaltung des Gouvernements ist ihm zur Pflicht gemacht, sich nach den besonderen provinziellen Institutionen und Rechtsbestimmungen zu richten mit Berücksichtigung der Vorschriften des allgemeinen Reichsgesetzbuches. 2. Der Gouverneur hat eine Kanzlei mit einem Secretairen und Beamten zu besonderen Aufträgen, er ist zugleich Chef der Gouvernementsregierung, wiewohl gewöhnlich der Vicegouverneur in derselben präsidiert, und führt den Vorsitz in verschiedenen Collegien und Commissionen, deren Thätigkeit sich auf das ganze Gouvernement erstreckt. 3. Zu den Collegien und Commissionen, die unter dem Vorsitz des Gouverneurs aus gewählten Beamten der Krone, des Adels und der Städte bestehen, gehören: Das Collegium der allgemeinen Fürsorge, dem die Kranken - Waisen - Erziehungs - und Zuchthäuser, überhaupt die piæ causæ untergeordnet sind. Das Gouvernementsgefängniscomité und die ihm unterstellten lokalen Comités, das Gouvernementssanitätscomité nebst den Kreiscomités, das statistische Comité, die Gouverne-

mentsbehörde für städtische Angelegenheiten, die Gouvernementswehrpflichtscommissionen, nebst den Kreiswehrpflichtscommissionen und die Gouvernements- und Kreis Anordnungscomites im Gouvernement Curland. 4. Wenn es sich um Schwierigkeiten bei der Anwendung dieses oder jenes Gesetzes handelt und in anderen ausserordentlichen Fällen, wo sich ein Bedürfniss nach Abänderung des Bestehenden herausgestellt hat, sann der Gouverneur eine Palastconferenz d. h. eine Versammlung der obersten Behörden, nämlich der Gouvernementsregierung, des obersten Landesgerichts, des Courthofes und der baltischen Domänenverwaltung, einberufen, welche nach Einziehung der Rechtsmeinung des Procureurs dem Senate Vorstellung macht.

§ 10.

### Die Gouvernementsregierung.

1. In jedem Gouvernement besteht eine Gouvernementsregierung mit ihrem Sitz in der Gouvernementsstadt. Sie wird unter dem Vorsitz des Gouverneurs, beziehungsweise Vicegouverneurs aus drei Praethen gebildet und zerfällt in drei Abtheilungen; in deren jeder einer der Praethen den Vorsitz hat. Gewisse Sachen gehören vor die allgemeine Versammlung, welche aus sämtlichen Gliedern besteht. Ausser den erwähnten Abtheilungen gehören noch die Medicinal und Bauabtheilung zur Gouvernementsregierung, deren Vorsitzende jedoch

nicht zur allgemeinen Versammlung hinzugezogen werden. 2. Die Gouvernementsregierung ist die höchste Behörde im Gouvernement, für die Verwaltung desselben und mittelbar dem Senate unterworfen. Ihr Geschäftsbereich ist derselbe, wie in den anderen Gouvernementsregierungen des Reiches, jedoch mit manchen Abweichungen, indem hier namentlich einige Gegenstände hinzunehmen, wie z. B. die Bestätigung und Publication der Landtagschlüsse, Sachen, betreffend die Entfernung Pasterhafter Individuen aus den Baugemeinden, Anordnung der Executionen u. s. w.

§ 11.

Die übrigen auf Grund der Reichsgesetze bestehenden Behörden.

1. Resort des Ministeriums des Innern; ausser dem Gouverneuren und der Gouvernementsregierung gehören hierher: a. Die Censurverwaltung. In den Ostseeprovinzen gibt es nur ein Censurcomité in Riga und abgetheilte Censoren in Dorpat und Reval. b. Die Anstalten für die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens. 2. Resort des Finanzministeriums. a. Der Cameralhof und die Rentkammer. Der Cameralhof besteht aus einer Session und Kanzlei und verfällt in drei Abtheilungen; die Session wird <sup>in der</sup> aus dem Vorsitz des Dirigierenden aus den Abtheilungschefs und dem Vorstand der Kanzlei gebildet. In jedem Gouvernement gibt es eine Gouvernementsrentkammer in der Gouvernementsstadt und ausserdem Kreis-

renten in den Kreisstädten. b. Autoritäten für die Verwaltung des Zollwesens. c. Die Gouvernements und Bezirks - Acciseverwaltungen. d. Das rigasche Comptoir (und) der Reichsbank und die Mitauische und Revelsche Abtheilungen derselben. e. Die Probirhammer in den Gouvernementsstädten.

3. Resort des Domaineministeriums. a. Die baltische Domainenverwaltung in Riga. Sie besteht unter dem Dirigirenden mit seiner Kanzlei und zerfällt in die Oeconomie- und Forstabtheilung. für die Desorgung der Geschäfte ausserhalb Rigas sind Beamte für besondere Aufträge und Kronsförster angestellt. Ausserdem befindet sich bei der baltischen Domainenverwaltung in Riga ein temporärer Tisch für die Regulierung der Kronsgüter. b. Die Oberschiedsgerichte für die Untersuchung und Entscheidung der Landstreitigkeiten und Servitutsachen auf den Kronsgütern der Ostseegouvernements.

4. Resort des Seeministeriums, unter dem die Anstalt der Marinerverwaltung in dem Hafen steht.

5. Resort des Kriegsministeriums, unter dem die Militairbezirksverwaltung, die Reservebataillone und die Gendarmarie steht. 6. Resort der Wege- und Wassercommunication, für die Verwaltung der Wege und Wassercommunication ist das Reich in Bezirke getheilt. Die Ostseeprovinzen gehören zum 12. Bezirk. 7. Verwaltung des Schulwesens. Resort des Ministeriums der Volksaufklärung. Liv - Est und Curland bildenden Dorfatschen Schulbezirk mit einem Curator und curato-

rischen Concoil. 8. Ressort der Reichscontrolle. Controlhöfe giebt es in Livland und Estland. Die livländischen sind zugleich die Obliegenheiten eines Controlhofes für Curland übertragen; da sie unmittelbar unter dem Reichscontroller stehen, zählen sie nicht zu den Gouvernements- sondern zu den Reichsbehörden. Sie haben die Aufgabe, die Bücher über die Einnahmen und Ausgaben der Krone zu revidieren.

## II.

Behörden und Autoritäten, welche in den Ostseeprovinzen auf Grund des Provinzialrechts bestehen.

### A.

Die Landesgerichte und Landespolizeibehörden.

#### § 12.

Die höchsten Landesgerichte.

1. Die höchsten Landesgerichte sind: a. Das Hofgericht in Livland. Dasselbe besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, zwei Räthen und zwei Assessoren. Der Präsident, der Vizepräsident, die beiden Landräthe und ein Assessor werden auf dem livländischen Landtage auf 6 Jahre, und der zweite Assessor auf dem Oeselischen Landtage ebenfalls auf 6 Jahre gewählt, die beiden Räthe aber vom Senat auf Lebenszeit angestellt. Die beiden Präsidenten werden, allerhöchst, die übrigen auf dem Landtage gewählten Glieder vom Senat bestätigt. Wahlfähig sind Personen jeden Standes, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. b. Das Oberlandgericht in Estland. Dasselbe besteht aus allen



7 wöl Gliedern des Landrathcollegiums, unter Voritz  
eines der ältesten Landräthe, welcher vom Oberlande ge-  
richte gewählt und allerhöchst bestätigt wird.

c. Das Oberhofgericht in Curland. Dasselbe besteht  
aus einem Präsidenten, vier älteren und zwei  
jüngeren Rätthen. Die älteren Rätthe oder Oberrä-  
the führen die dem Hofgerichte in den preussi-  
schen Ordensländern entlehnten Nennungen:  
Landhofmeister, Kanzler, Oberburggraf und Land-  
marschall. Bei Ausstellung der Glieder des Oberhof-  
gerichts wird eine bestimmte Reihenfolge beobach-  
tet, die die Stelle da altum stehen bis jüngere  
Rätthe, an die Stelle der jüngeren wird aber der Ober-  
hauptmänner nach der Antiquität mit allerhöch-  
ster Bestätigung angestellt. 2. Die Kanzlerbeam-  
ten werden von dem betreffenden Gerichte selbst auf  
Lebenszeit angestellt, jedoch müssen der Ober-  
kanzler des Hofgerichts vom Senat und der Ober-  
kanzler und Procurator des Oberhofgerichts vom Justiz-  
minister bestätigt werden. 3. Die Glieder der Be-  
amten des Hofgerichts und Oberhofgerichts werden  
von der Staatregierung besetzt, die Landräthe im  
Estland werden nicht besetzt, sondern gewisse  
gewisse Bezirke aus den sogenannten Landrath-  
distrikten. 4. Die Gerichtsbarkeit jedes der obgen.  
obersten Landesgerichte erstreckt sich auf das  
ganze betreffende Gouvernement mit Ausnahme  
der Städte Riga und Rosal. Sie hat zum Ge-  
genstände: a. Justizverwaltung, dahin gehört  
insbesondere die Aufsicht über die untergeord-

neten Gerichte und die Anstellung der Advocaten sowohl für das betreffende Gericht selbst, als die ihm untergeordneten Gerichte. Dem Hofgerichte und dem Oberlandgerichte stehen ausserdem noch zu: die Feststellung von Regeln für die innere Ordnung des Geschäftsverfahrens, sowohl (mit) bei dem Gerichte selbst, als auch bei den ihm untergeordneten Gerichten; die Führung von Hypotheken und Ceptobüchern für das Land und in Estland auch für die Städte ausser Reval, die öffentliche Versteigerung von Landgütern, die Verhandlung meist streitiger Testaments-Nachlass und Erbtheilungssachen Adlicher u. s. w. 6. Criminal-sachen. Dahin gehören Amtsverbrechen, Criminal-sachen Adlicher in Curland und der Erbadligen und die Lehufs der Reiteration (Revision) von den Untergeordneten vorgestellten Criminal-sachen. 7. Civil-sachen. Dieselben werden bei den Obergerichten in der Regel nur in ihrer Eigenschaft als Appellationsinstanz verhandelt; eine Ausnahme machen einzelne bestimmte Sachen und in Estland überhaupt Rechtsstreitigkeiten mit Adligen, die beim Obergerichte in erster Instanz zu verhandeln sind (mit Ausschluss der Forderungssachen). 5. Das Hofgericht und Oberlandgericht versammeln sich im vollständigen Bestand ihrer Glieder zweimal jährlich, zu den ordentlichen Juridiken. In der Zwischenzeit werden die laufenden Geschäfte von einigen Gliedern des Gerichts besorgt. Das Oberhofgericht hält seine Sitzungen täglich mit Ausnahme der Ferien im Juni und August.

6. Beschwerden über Perrenntnisse der obersten Landesgerichte werden beim Senat angebracht. Alle Sachen, deren Gegenstand an Werth nicht die Summe von 500 Rth. Silber übersteigt, entscheiden sie jedoch allerdinglich. 7. Die obersten Landesgerichte unterliegen der Revision des Justizministers.

§ 13.

### Die Landesgerichte I. Instanz.

1. Diese sind: a. Die Landgerichte in Livland, deren es 5 giebt, das Rigasche, Wendensche, Dörptsche, Pernausche mit dem Sitz in Jellin und das Oeselsche. Jedes Landgericht besteht aus einem Landrichter und zwei Assessoren, sowie der Kanzlei mit einem Secretairen. Die Glieder werden von den betreffenden Kreisen auf dem Landtage auf 6 Jahre gewählt u. vom Justizminister bestätigt. Der Secretair wird ebenfalls auf dem Landtage, jedoch auf Lebenszeit gewählt und von der Gouvernementsregierung bestätigt. Es können Personen gleichen Standes, die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen gewählt werden. b. Die Manngerichte in Estl. deren es 3 giebt, das für den Harriſchen, das andere für den Wierischen und Jerweschen Kreis gemeinschaftlich, und das dritte für den Wierſchen Kreis. Jedes Manngericht besteht aus einem Mannrichter und zwei Assessoren, sowie aus der Canzellei mit einem Secretairen. Die Glieder des Manngerichtes werden auf, von den betreffenden Kreisen auf dem Landtage aus

den immatriculirten Adligen auf drei Jahre, die Secre-  
taire vom Oberlandgericht aus rechtskundigen Perso-  
nen jeden Standes auf Lebenszeit und ohne weitere  
Bestätigung angestellt. c. Die Oberhauptmanns-  
gerichte in Curland, deren es 5 giebt; das Mitau-  
sche, Selburgsche, Goldringensche, Tuersummsche,  
Hasenpothsche. Jedes Oberhauptmannsgericht be-  
steht aus einem Oberhauptmann und zwei Assessoren. Die Oberhauptmänner werden aus den Haupt-  
männern, die Assessoren des Oberhauptmannsger-  
ichts vorzugweise aus den Assessoren der Haupt-  
manns- und Kreisgerichtsversammlungen, Kreis-  
gerichten in die Oberhauptmanns- und Kirchspiels-  
versammlungen auf Lebenszeit gewählt und alles-  
höchst bestätigt. Der Justanzsecretair, der ein  
Literat sein kann, wird vom Oberhauptmanns-  
gericht gewählt und von der Gouvernementsre-  
gierung bestätigt. 2. Die Landgerichte und  
Oberhauptmannsgerichte werden von der Stadt-  
regierung besoldet, die Mannrichter und deren  
Assessoren beziehen dagegen keinen Gehalt. 3. Zur  
Competenz der Landesgerichte 1. Justanz gehört:  
a. In Criminalsachen die Spezialinquisition  
und Legutachtung (Beisatz) Kreise bezugenen Ver-  
brechen; mit Ausnahme der vor die Obergerichte  
in 1. Justanz gehörigen Verbrechen Adliger. b. In  
Civilsachen, Rechtsstreitigkeiten wider alle Per-  
sonen, die im betreff. Kreise wohnen, mit Ausnahme  
derjenigen, die ihren Gerichtstand vor den Bauer-  
behörden haben und der Adligen in Estland, die

abgesehen von Schuldforderungen, stets in 1. Instanz beim Oberlandgericht zur Klage kommt. Rechtsstreitigkeiten über das Eigenthumsrecht an Rittergütern gehören in Liv- und Estland in 1. Instanz vor das Hofgericht, resp. Oberlandgericht, in Curland dagegen vor die Oberhauptmannsgerichte. c. Von nichtstreitigen Sachen gehören vor die Land- und Oberhauptmannsgerichte, die Ernennung von Vormündern und Curatoren für die den Dauergerichten nicht unterworfenen Personen und außerdem vor die Oberhauptmannsgerichte die Prüfung der Hypothekenbücher und öffentlichen Versteigerungen von Landgütern. 4. Die Landgerichte haben jährlich 3 Juridicen, jedoch muss immer wenigstens ein Glied zur Besorgung der laufenden Geschäfte anwesend sein. Die Mannsgerichte haben ihren Sitz in Reval und versammeln sich zur Juridic zu selbener Zeit und auch ebensolange wie das Oberlandgericht. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte aller Mannsgerichte während der Zeit von einer Juridic zur andern, sind immer der Reihenfolge nach ein Mannsrichter und 2 Assessoren bestellt. Die Oberhauptmannsgerichte haben ihre Sitzungen täglich. 5. Appellationen an die Urtheile eines Landgerichts 1. Instanz gelangen an das ihm übergeordnete Ober-Gericht. 6. Die Landgerichte und Oberhauptmannsgerichte werden jährlich von dem Gouverneur, die Mannsgerichte von dem Oberlandgerichte revidirt.

Das Niederland- und Landwaisengericht in Estland  
und die besonderen Obliegenheiten des Oberhaupt-  
mannes.

1. Das Niederland- und Landwaisengericht in Estland ist ebenfalls ein Gericht 1. Instanz, dem jedoch nur bestimmte Sachen zugewiesen sind.

Es besteht aus dem Ritterschaftshauptmann als Vorsitzenden, den 3 Mannrichtern, den 6 Manngerichtsassessoren und 4 Hakenrichtern als Beisitzern. Der Mann bei steht ein Secretair vor. Zum Geschäftsreis dieses Niederlandgerichtes gehören

Schuldforderungen unter dem Betrage von 60 Rbln. Silber, von Personen, die nicht den Stadt- oder Bauergerichten untergeordnet sind. Vor das Landwaisengericht competiren alle Vormundschafts- und Curatelsachen der bezeichneten Personen. Appellationen gehen ans Oberlandgericht. 2. Zu den beson-

deren Obliegenheiten des Oberhauptmannes gehören (in Curl.): a. Der Vorsitz in dem aus dem polnischen Recht eingebürgerten Familienerbschaftsgericht. Die Beisitzer dieses Gerichts werden von der Gouvernementsregierung auf Vorschlag der Parteien ernannt. b. Der Vorsitz in den ebenfalls dem polnischen Rechte entlehnten Arrende und Arbitraergerichten in Sachen, die Abholung und Spandcontracte betreffen. c. Die Verhandlung von Besitzstreitigkeiten.

Die Landespolizeibehörde.

1. Die Ordnungsgerichte in Livland. In jedem Kreise Livlands, mit Ausnahme des öselchen giebt es zwei <sup>MM</sup>Ordnungsgerichte; jedes Ordensgericht besteht aus einem <sup>MM</sup>Ordnungsrichter und zwei Adjuncten. Diese werden auf dem Landtage von den betreffenden Kreisen aus geeigneten Personen jeden Standes auf 3 Jahre gewählt und vom Gouverneur bestätigt. Die Kanzlei besteht aus dem Ordensgerichtsnotaire, der gleichfalls auf Lebenszeit gewählt wird, sowie aus dem an Ordensgerichte angestellten Kanzlisten.
2. Die Harenrichter in Estland. In den 4 Kreisen Estlands giebt es 11 Harenrichter, in der Person des Harenrichters, dem einige Polizeidiener unterstellt sind, ist die ganze Landespolizei concentrirt. Die Harenrichter werden aus der Ritterschaft des baltischen Districtes aus den besitzlichen immatriculirten Edelknechten auf 3 Jahre gewählt und ohne weitere Bestätigung angestellt.
3. Die Hauptmannsgerichte und Jüreenvorsteher in Curl. In Curland giebt es 10 Hauptmannsrichter. Jedes Hauptmannsgericht besteht aus einem Hauptmann und zwei Assessoren; die Hauptmänner werden aus den Assessoren des Oberhauptmannsgerichtes und Hauptmanns- und Kreisgerichtes, die Assessoren aber aus dem örtlichen immatriculirten Adel in den Oberhauptmannschafts oder Kirchspielsversammlungen auf Lebenszeit gewählt und allerhöchst bestätigt. Der Kanzlei steht ein

Actuar vor, der vom Hauptmannsgericht gewählt und von der Gouvernementsregierung bestätigt wird. In den Plebens Curlands gibt es sogenannte Plebensvorsteher, die von den besitzlichen Einwohnern gewählt werden. 4. Die Ordnungsgerichte werden aus den Landespräsidenten, die Hauptmannsgerichte aus Staatsmitteln unterhalten; die Hakensrichter beziehen kein Gehalt. 5. Zu dem Wirnkungsreis der Landespolizeibehörde gehört: a. Die Aufsicht über die Beobachtung der Gesetze, die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Sorge für die allgemeine Wohlfahrt insbesondere. b. In Beziehung auf das Kroninteresse die Beitreibung der Rückstände aller Abgaben, Verhütung des Waarenschmuggels u. s. w. c. In Beziehung auf die Rechtspflege die Anstellung der Voruntersuchung über alle im Districte begangenen Verbrechen, die Vorstellung des Angeschuldeten vor Gericht, die Vollziehung gerichtlicher Erkenntnisse, die Aburtheilung geringfügiger Vergehen von Personen niederen Standes. d. In Beziehung auf das Militairwesen, die Aufsicht über den ordnungsmässigen Durchzug von Militaircommanden, die Beaufsichtigung der zur Reserve entlassenen Unter-Militaire. e. Ueber Edelleute, Geistliche, Stadtbürger dürfen die Landespolizeibehörden nicht auf Polizeistrafen erkennen, da solche Personen auch für Polizeivergehen nur durch Criminalgerichtliches Urtheil einer Strafe unterzogen werden können. f. Die Landespolizeibehörden stehen unter dem (liv) Civil-Gouver-



neuren und der Gouvernementsregierung. Der Privat-Gouverneur residirt sie jährlich. Buchwerden über sie werden bei der Gouvernementsregierung angebracht.

13.

## Die Stadtbehörden.

§ 16.

### Übersicht.

• Dis 1877 stand die Justizpflege, wie die gesamte Administration der Stadt, dem Rathe und dessen Unter-Behörden zu. Bei der Ausdehnung der für das Reich erlassenen Städteordnung in Folge des allerhöchsten Befehls vom 21. März 1877 auf die Städte der Ostseeprovinzen. blieben die städtlichen Behörden in ihrer Eigenschaft als Justizbehörden zwar intant bestehen, die Administration dagegen wurde zum größten Theil auf die neuerrichteten Communalverwaltungen übertragen. Namentlich wurde diejenige Thätigkeit, welche bisher den Stadt-Quartier- u. Polizei-Cassa-Verwaltungen oblag, nunmehr auf die Communalverwaltung übertragen. Dagegen blieben diejenige Institutionen und Wohltätigkeitsanstalten, die, einzelnen Ständen, Gilden, Kirchen, oder anderen, nicht der Communalverwaltung untergeordneten Institutionen gehören, (nicht) der Verwaltung des Magistrats unterstellt.

§ 17.  
Der Rath.

1. Der Rath besteht aus den Bürgermeistern, den Rathsherrn, sowie aus einer Kanzlei. In Riga giebt es 4 Bürgermeister und 16 Rathsherrn, aus deren Zahl 1 Syndicus und 2 Vicesyndici gewählt werden, denen vorzugsweise die Aufertigung der Urtheile obliegt. In Preval besteht der Rath aus 4 Bürgermeistern, 1 Syndicus und 14 Rathsherrn, in den übrigen Städten aus 1-2 Bürgermeistern und einigen Rathsherrn. Wo es mehrere Bürgermeister giebt, führt einer als worthabender den Vorsitz. In Livland und Estland werden die Glieder des Rathes vom Rathe selbst, in Curland theils von der Bürgergemeinde, theils vom Rathe selbst auf Lebenszeit gewählt und von der Gouvernements-Regierung bestätigt. 2. Die Gerichtsbarskeit des Rathes und seiner Unter-Gerichte erstreckt sich in persönlicher Hinsicht auf alle Einwohner der Stadt und des Patrimonialgebietes mit Ausnahme der Adligen und im wirklichen Dienst stehenden Beamten, sowie aller Personen, die gleiche Rechte mit dem persönl. Adel genießen und nicht in Dienste der Stadt stehen und in dinglicher Hinsicht auf alles bewegliche Vermögen innerhalb der Stadt und des Patrimonialgebietes. 3. Zur Competenz des Rathes einer Justizbehörde gehören: a. In Criminalsachen die Amtsvergehen in I. Instanz zu verhandeln und dieser den Untergerichteten an der Rath gelangenden Sachen zu revidiren. (revidiren.) b. In Civilsachen. außer einigen

in I Instanz vor den Rath gehörigen Sachen, die aus den Untergerichten an denselben durch Appellation oder Querel gelangten Sachen zu verhandeln. c. Zu Verziehung auf die Justizverwaltung, die Aufsicht über die Untergeichte zu führen und in Riga und Reval die Rathsadvocaten anzustellen. d. In nichtstreitigen Sachen, Vormünder und Curator zu bestätigen, Proclame in Nachlass und Concurssachen zu erlassen und das Hypotheken-Wesen zu verwalten. 4. Zur Competenz des Rathes als Administrativbehörde gehören: a. Die Beschlüsse der Gilden zu bestätigen und die dem Rath unterstellten Wohlthätigkeitsanstalten zu verwalten. b. In Kirchensachen, das dem Rathe auf den Stadtgütern zustehende Patronatsrecht auszuüben u. die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenguts zu führen. 5. Der Rath versammelt sich an bestimmten Tagen, in der Woche zu den ordentlichen Sitzungen. Appellationen an den Urtheil des rigaschen und revalischen Rathes gehen an den Senat, an die Raethe der übrigen Städte je nach der Hingehörigkeit an das Hofgericht, Oberlandgericht, oder Oberhofgericht. Die Magistrate mit Ausnahme des rigaschen und revalischen Rathes werden jährlich vom Gouverneur revidirt.

### § 18.

#### Die Unterbehörden des Rathes.

1. Die Unterbehörden des Rathes bestehen aus Gliedern des Rathes, die in dieselben abdelegirt werden sowie

aus einer Canzlei. Sie sind entweder Unter-Gerichts  
oder Administrativ-Behörden. 2. In Riga giebt es  
folgende Untergerichte: a. Das Voigtegericht, dessen  
Gerichtsbarkeit sich auf die Stadt innerhalb der Stadt-  
mauern und über den Wau der ehemaligen Stadtman-  
ern Festungswerne erstreckt. Es ist die I Instanz für  
alle Civilsachen, die nicht ausdrücklich dem Rathe  
oder anderen Untergerichten zugewiesen sind. b. Das  
Land-Voigte-Gericht, dessen Gerichtsbarkeit sich  
auf die Vorstädte, auf den Bezirk des ehemaligen Burg-  
gerichts, und auf die Düne bis zur letzten Section  
erstreckt. Zur Competenz des Landvoigtegerichts  
gehören dieselben Gegenstände, wie zu der des Voigte-  
gerichts. Beim Landvoigtegerichte befindet sich eine  
besondere Polizeiabtheilung unter einem Polizei-  
inspecter, dem die polizeiliche Aufsicht in dem  
Patrimonialgebiete der Stadt obliegt. c. Das Wai-  
sengericht, dem die Verhandlung aller Vormundschafts-  
Nachlass und Testamentsachen obliegt. d. Das Welt-  
oder Handelsgericht, das alle Streitigkeiten beim Wa-  
renverkauf und Waarenumtausch zu entscheiden hat.  
e. Das Wännerei und Amtsgericht. Desselben liegen  
als Kämmereigericht ob; bei Grenz und Servitutsstrei-  
tigkeiten zu entscheiden und die Zuverlässigkeit der  
nachgesuchten Bürgerrechte zu prüfen; als Amtsgericht  
hat dasselbe die Aufsicht über die Handwerker zu füh-  
ren und alle Ungesachen zwischen Meister, Gesellen  
und Lehrburschen zu entscheiden. f. Die Criminal-  
deputation, die in allen Criminalsachen, die der Stadt-  
gerichtsbarkeit kompetiren, die Specialinquisition

anzustellen und darauf in geringfügigen Sachen das Urtheil zu fällen, in schweren Sachen aber die Acten nebst einem Gutachten dem Rathe vorzustellen hat.

3. In Reval giebt es folgende Unter-Gerichte: a. Das Stadt- oder Nidergerichte, das in Civilsachen die I. Instanz in allen Sachen bildet, die nicht unmittelbar vor den Rath gehören, und in Criminalsachen die Spezialuntersuchung zu leiten hat. b. Das Waisen-gericht, das die Pflicht eines Obervormundschafts-gerichtes erfüllt. c. Das Commerzgericht, dem die Untersuchung und Entscheidung in allen, den Handelsverordnungen zu wieder laufenden Handelsgeschäften obliegt. d. Das Amtsgericht, das über Streitigkeiten entscheidet, die in den Handwerkinnungen stattfinden. e. Das See- und Frachtgericht, das die Streitigkeiten zwischen Veritzern und Schiffern und allen Mararisesachen entscheidet. f. Das mündliche Gericht, das alle Schuldsachen deren Verstand sich aus mündlichen Angaben der Wesheitern ergibt, gütlich auszugleichen versucht, Ausserdem giebt es noch einzelne minder wichtige Gerichte. 4. In den übrigen Städten ist die Zahl der Untergerichte meist eine geringe. In den meisten Städten giebt es ein Vogtei-Gericht; in Curland kommen regelmässig vor; Waisen- Welt- Amts- und Staemmereigerichte. 5. In den dem Rathe untergeordneten Administrativ-Behörden gehören: a. In Riga die Inspection der Steuererhebung der Stadtkirchen und des Kirchenvermögens, der Stadtschulen, Stadtbibliotheken, Stadtgefängnisse u. s. w.

b. In Reval die Steuerverwaltung, die für die Erhebung der Kronsabgaben von den Stadteinwohnern sorgt und den Stadtgotteskasten, der die für die Kranken- und Armenhäuser und die Stadschulen angewiesenen Summen verwaltet. c. In den übrigen Städten giebt es meist nur noch eine Steuerverwaltung, in einigen auch Schulcausacommissionen. etc.

### § 19. Die Stadtpolizei.

1. Das Polizeiwesen ist entweder wie in Riga, Dorpat, Reval, Mitau und Libaw einem besonderen Polizeiamte, das dem Rathe nicht untergeordnet ist, oder einem dem Rathe untergeordneten Polizeigerichte übertragen oder die Polizei wird von einem Rathsgliede ausgeübt. Die Competenz des Polizeiamtes in den grössern Städten beruht auf den allgemeinen Gesetzen des Reiches. 2. In Riga besteht das Polizeiamt aus einem älteren und einem jüngeren Polizeimeister, ferner aus Beisitzern, die durch Wahl des Stadtverordneten collegiums bestimmt werden, und endlich aus Vristawen und der Kanzellei. In Reval, Dorpat, Mitau und Libaw besteht das Polizeiamt aus einem auf Grund der allgemeinen Gesetze angestellten Polizeimeister und einigen Beisitzern. 3. Die Voigtegerichte in Wesenberg und Weissenstein, sowie das Schlaggericht auf dem Dom zu Reval haben nur eine polizeiliche Competenz.

C.

Die Procureurs und fiscals.

§ 20.

Der Gouvernementsprocureur.

1. Derselbe wird vom Justizminister angestellt. Gegenstand seiner Amtswirksamkeit ist die unmittelbare Aufsicht über die Beobachtung der gesetzlichen Ordnung bei Verhandlung der Geschäfte in den Behörden; ferner die Aufsicht über die Gefängnisse, öffentlichen Arbeits- und Zuchthäuser und endlich die Wahrung der Interessen der Krone. Von allen von ihm bemerkten Misbräuchen und Unordnungen muss er die Gouvernementsobrigkeit in Kenntnis setzen u. in gewissen Fällen dem Justizminister berichten. Die Obergerichte sind verpflichtet die Meinung des Gouvernementsprocureurs einzuholen, wenn sich Zweifel über die Competenz oder über den Sinn einer gesetzlichen Vorschrift ergaben und demselben alle gerichtlichen Entscheidungen in Sachen der Krone, der Gemeinden, der öffentlich. Anstalten und Gefangenen und in allen Criminalsachen vor Vollziehung der Entscheidung mitzutheilen. Zur Beweise der Durchsicht der Entscheidung versieht er sie mit der Bemerkung „gelesen.“ Findet der Gouvernements-Procureur es für nöthig in Betreff der getroffenen Verfügung eine Bemerkung zu machen, so ist er verpflichtet, solches persönlich in der Sitzung der Behörde zu thun. Sauer sich die Glieder der Behörde durch seine Bemerkungen nicht überzeugen, so kann er die Voll-

ziehung des Erkenntnisses nicht aufhalten, sondern aber in gewissen Fällen dem Justizminister und der Gouvernementsobrigkeit berichten. Ueber Criminalfälle, in denen besondere Motive zur Milderung des Schicksals des Angeschuldeten vorliegen, muss er jedesmal dem Justizminister berichten. 2. Der Oberfiscal in Livland, der Gouvernementsfiscal in Curland und der Commissarius fisci in Estland.

Die amtliche Wirksamkeit des Oberfiscals in Livland ist auf die gerichtlichen Verhandlungen des livländischen Hofgerichts und die Gouvernementsfiscals in Curland auf die Verhandlungen des curländischen Oberhofgerichts beschränkt, wogegen der Commissarius fisci in Estland, wo es keine Fiscale giebt, bei allen Justizbehörden thätig ist. Die Verpflichtung dieser Beamten besteht vorzugweise darin, dass sie in Rechtsstreitigkeiten der Krone und der Kirche deren Rechte vertreten und als öffentliche Ankläger gegen Beamte (und als) wegen Amtvergehen u. gegen Edelleute wegen Criminalverbrechen auftreten. Der estländische Commissarius fisci hat ausserdem die Pflicht eines Fiscals bei dem Untergerichte auszuüben. Die genannten Beamten werden auf Vorstellung des Gouvernements-Procurators <sup>und</sup> Justizminister angestellt, sind in allen von Amtswegen zu führenden Sachen vom Gebrauch des Stempelpapieres befreit.

3. Die Kreisfiscale in Livland und Curland. Bei jedem Land- resp. Oberhauptmannsgerichte



gibt es einen Kreisfiscal, der von der Gouvernements-  
regierung angestellt wird. Die Fiscals sind verpflich-  
tet, auf die Erfüllung des Gesetzes von Seiten der  
Gerichte des Landes und der Städte mit Ausnahme  
Rigas, wo ein besonderer Fiscal angestellt ist, zu  
achten; die Interessen der Krone, Kirchen, Ge-  
meinden und wohlthätigen Anstalten zu vertre-  
ten, Verbrechen aufzudecken und sie nach den  
Regeln des Criminalprocesses anhängig zu ma-  
chen, sowie die Gefängnisse zu besichtigen.

---

## III. Buch. Das Ständerrecht.

§ 21.

### Uebersicht.

In den Ostseeprovinzen giebt es seit der Freilassung der Bauern 4. Stände: den Adel, die Geistlichkeit, die Stadtbe-  
wohner und Bauern. Alle diese Stände genießen in  
den Ostseeprovinzen besondere Rechte, von denen die  
des Dauerstandes durch die Dauerverordnung festgestellt  
sind. Die Rechte der Ausländer und Hebraer in den  
Ostseeprovinzen werden durch die allgemeinen Reichs-  
gesetze geregelt.

### I. Der Adel.

§ 22.

#### Von der Erwerbung und Mittheilung der Rechte des Adels- standes.

1. Der Adel zerfällt in einen persönlichen und erblichen,  
der letztere wieder in einen immatriculierten und nicht  
immatriculierten. Der immatriculirte oder Stamadel  
bildet 4 getrennte Corporationen, die holländische, est-  
ländische, curländische und oeselsche Pitterschaft.
2. Die Rechte des Stamadels werden auch erworben  
von Personen, welche durch allerhöchste Gnade in den  
Ostseeprovinzen ein Rittergut erhalten oder von einer  
der Adelscorporationen in dieselbe aufgenommen wer-  
den. Es kann jedoch nur aufgenommen werden der,  
der bereits den russischen Geschlechtsadel besitzt.  
Mitgetheilt werden die Rechte des Stamadels durch  
Geburt den ehelichen Kindern und durch die Ehe  
der Ehefrau. 3. Als Beweis des Stamadels in den

Ostseeprovinzen gilt die Verzeichnung eines Geschlechts  
in einer der örtlichen Adelsmatrikeln

§ 29.

Von den Corporationsrechten des Adels.

Bei der Erneuerung des 2<sup>ten</sup> Bandes des Provinzialrechts, das Ständerecht betreffend, standen nur dem immatrikulirten Adel Corporationsrechte zu. Seit der Freigebung des Güterbesitzrechtes ist aber den nicht immatrikulirten Besitzern von Rittergütern ein, nach den einzelnen Provinzen verschiedener Antheil an den Corporationsrechten des Adels zugestanden worden. Die Corporationsrechte des Adels sind:

a. Das Recht sich zur Berathung und Beschlussfassung über gemeinsame Angelegenheiten zu versammeln. An diesem Recht nehmen auch die nicht immatrikulirten Rittergutsbesitzer Theil und zwar:

a. In Estland. bei allen, die Landessteuern und Landesbewilligungen betreffenden Berathungen der Landtage. b. In Livland. ausserdem noch bei allen Wahlen, mit Ausnahme der für die innere Verwaltung der Ritterschaft. c. In Kurland nehmen sie an den Oberhauptmannschafts-, Kreis- und Kirchspielsversammlungen, sowie an den allgemeinen Conferenzen, in allen Angelegenheiten überhaupt Theil, mit einziger Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, die ausschliesslich die Interessen der örtlichen Adelscorporation und deren Vermögen betreffen. d. Das Recht der Wahl zu sämmtlichen Aemtern, deren Besetzung

dem Adel gebührt. Von diesem Recht nehmen in Livland und Curland auch nicht immatriculirte Rittergutsbesitzer in dem im Punkt 1. angegebenen Umfange Theil.

3. Das Recht ohne besonders obrigkeitliche Bestätigung zu gemeinnützigem Zwecke Bewilligungen zu machen. An diesem Recht nehmen überall die nicht immatriculirten Besitzer von Rittergütern Theil.

4. Das Recht die auf die Rittergüter fallenden Landesprästande zu vertheilen. In Curland bedarf die Repartition der Bestätigung nach Vorschrift des Reichsgesetzes.

5. Das Recht gemäss den Bestimmungen des Kirchengesetzes von 1832 an der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche Theilzunehmen.

6. Das Recht an der Errichtung, Erhaltung und Verwaltung verschiedener Lehranstalten und milden Stiftungen Theil zu nehmen. 7. Das Recht an der Errichtung, Erhaltung und Verwaltung der Landvolkschulen Theil zu nehmen.

8. Das Recht die Geschäftsordnung festzustellen, die in den Versammlungen der Ritterschaft und bei Verwaltung der von der Ritterschaftlichen Corporationen abhängigen Anstalten zu beobachten ist.

9. Das Recht ein Verzeichniss der Ritterschaftlichen Geschlechter, die sogenannte Matrikel, zu führen, neue Mitglieder in dieselbe aufzunehmen und Unwürdige aus derselben auszuschliessen. Dieses, sowie die folgenden Rechte stehen ausschliesslich dem immatriculirten Adel zu.

10. Das Recht die Ordnung festzustellen, die bei Verwaltung der Ritterschaftsgüter zu beobachten ist. 11. Das Recht, die für jede der Ritterschaften besonders errichteten

Creditanstalten durch ihre Beamten zu verwalten. 12. Das Recht in Livland, Estland und Oesel. Poststationen jedoch unter Oberaufsicht des Postresorts zu verwalten. 13. Das Recht in wichtigen Fällen bei kaiserlicher Majestät zu suppliciren.

§ 24.

Von den Beamten der livländischen Ritterschaft.

Die Beamten der livländischen Ritterschaft sind:

1. Die Landräthe. Das Landrathscollegium besteht aus 12 Landräthen, die von der Ritterschaft auf Lebenszeit und zwar in gleicher Zahl aus den lettischen und estnischen Districten gewählt und vom Minister des Innern bestätigt werden. Die Pflicht des Landrathscollegiums besteht in der Sorgfalt für die Aufrechterhaltung der Rechte und Gerechtsame der Ritterschaft. Jeder von den Landräthen nimmt im Laufe eines Monats als residirender Landrath die Geschäfte wahr oder es wird die Residierung ausdrücklich einem übertragen. 2 Landräthe sitzen als Mitglieder im Hofgerichte und 4 von ihnen verwalten das Amt der Oberkirchenvorsteher. 2. Der Landmarschall. Derselbe wird vom Landtage auf 3 Jahre gewählt und vom Minister des Innern bestätigt. Dem Landmarschall liegt die Leitung des Landtages, die Vertretung der Rechte der Ritterschaft und die Ausführung ihrer Beschlüsse ob. 3. Die Kreisdeputirten. Dieselben werden zu Dreien aus jedem der 4 Kreise Livlands auf 3 Jahre gewählt. Sie sind Mitglieder des

Adelconvents und bilden auf dem Landtage einen besonderen Ausschuss zur Prüfung der dem Landtage vorzuliegenden Gegenstände. 4. Die Cassadepu-  
tierten. Solcher giebt es zwei, die mit dem Landmar-  
schall die Pitterschaftscause verwalten. 5. Die Cas-  
sarevidenten. 6. Die Pitterschaftsanzellei. 7. Die  
Beamten zur Verwaltung der Pitterschaftsgüter.

§ 25.

Von den Beamten der estländischen Pitterschaft.

Die Beamten für die innere Verwaltung der estländi-  
schen Pitterschaft sind: 1. Die Landräthe. Diesel-  
ben werden, 12 an der Zahl, auf Lebenszeit gewählt.  
Die Candidaten für eine erledigte Landrathstelle  
werden in den Kreisen vorgeschlagen, von denen  
die allgemeine Landrathversammlung 3 dem Land-  
rathcollegium vorschlägt, welches einen derselben  
wählt. Die Landräthe bilden in den Angelegen-  
heiten der Pitterschaft das Landrathcollegium,  
in ~~judiciären~~ <sup>judiciären</sup> Sachen aber das Oberlandgericht.  
Sie beziehen für die Dauer ihres Dienstes Pa-  
felgelder aus den Einkünften der dem Landrath-  
stuhle gehörigen Güter. 2. Der Pitterschaftshaupt-  
mann. Lenohs Besetzung dieser Stelle schlägt  
das Landrathcollegium 3 Candidaten dem Land-  
tage vor, welcher über dieselben nach Kreisen ab-  
stimmt. Der Pitterschaftshauptmann wird auf 3  
Jahre gewählt. Außer dem Vorsitz auf den Land-  
tage, im Pitterschaftsausschuss und auf den  
Kreistagen liegt dem Pitterschaftshauptmann

insbesondere die Verpflichtung ob. alle Angelegenheiten zu besorgen, die ihm von der Ritterschaft übertragen werden und die Rechte derselben zu wahren; ferner die Ritterschaftscaue zu administrireren und endlich die Poststationen zu verwalten. 3. Die Kreisdeputirten. Die 12 Kreisdeputirten werden zu je 3 in jedem der 4 Kreise gewählt und sind Mitglieder des Ritterschaftsausschusses. 4. Die Ritterschaftscauzellei, die aus 3 Secretairen und der erforderlichen Anzahl von Gehilfen besteht. 5. Die zur inneren Verwaltung der Ritterschaft erwählten Personen treten ihr Amt sofort an. Ihre Erwählung wird der Gouvernementsobrigkeit nur nachrichtlich mitgetheilt.

§26.

### Von den Deamten der curländischen Ritterschaft.

Die Deamten für die innere Verwaltung der curländischen Ritterschaft sind: 1. Der Landesberollmächtigte. Derselbe wird auf Vorschlag der Kirchspillsversammlungen auf dem Landtage von der Ritterschaft auf 3 Jahre gewählt. Ihm liegt es ob, die Interessen der Ritterschaft zu wahren und ihre Aufträge zu erfüllen. 2. Das Ritterschaftscomité. Dasselbe besteht unter dem Vorritze des Landesberollmächtigten aus 10 Kreismarschällen, dem Secretairen und dem Rentmeister der Ritterschaft. Die Kreismarschälle werden zu 2 aus jeder der 5 Oberhauptmannschaften auf 3 Jahre gewählt. In jeder Oberhauptmann-

schaft führt ein Marschall die Nennung des residierenden, der andere wird aber als nichtresidierender bezeichnet. Die residierenden Kreismarschälle versammeln sich alle 2 Monate zur Plenarversammlung in Mitau, nach deren Beendigung 3 von ihnen die Präsiderung übernehmen. Die nicht residierenden führen den Vorsitz in den örtlichen Oberhauptmannschafts- und Kreisversammlungen. Das Ritterschaftscomité hat für die Aufrechterhaltung der Rechte der Ritterschaft zu sorgen, die Correspondenz in Angelegenheiten derselben zu führen und die Repartition der Bewilligungen zu bewerkstelligen.

3. Die Kirchspiels bevollmächtigten. Sie werden von den Kirchspielen auf 3 Jahre gewählt. Sie berufen die Kirchspielsversammlungen, befördern die an sie gerichteten Circulairschreiben im Kirchspiel und senden die Wahlprotokolle dem Ritterschaftscomité ein.

4. Die Kirchspielsdeputierten oder Landboten. Diese werden von den Kirchspielsversammlungen für beide Landtagstermine gewählt und sind ganz an ihre Instruction gebunden. Zu den Kirchspielsdeputierten können ausnahmsweise auch nichtmatriculirte Besitzer von Rittergütern gewählt werden.

5. Der Landbotenmarschall. Derselbe wird von den auf dem Landtage versammelten Deputierten aus ihrer Mitte erwählt. Seine Hauptpflicht besteht in der Aufsicht über den Gang und die Ordnung der Landtagsverhandlungen. Nach Beendigung des zweiten Landtagstermines hört ihre Obliegenheit auf.



6. Der Conferenzdirector. Derselbe wird auf der allgemeinen  
Conferenz aus der Zahl der daselbst ermannten  
Kirchspielsdeputirten erwählt. Ihm liegt es ob,  
für die Ordnung der Beratungen in der allgemei-  
nen Conferenz zu sorgen. 7. Die zur inneren Verwal-  
tung erwählten Personen treten ihr Amt sofort an,  
ihre Erwählung wird der Gouvernements-Obrigkeit  
nur nachträglich, nachrichtlich mitgetheilt.

§ 27.

Von den persönlichen Rechten des Adels.

1. In Est- und Curland haben die örtlich imatriculirten  
Edelleute ein ausschliessliches Recht auf  
die Ämter, die von den Adelswahlen abhängen,  
eine Ausnahme machen in Curland die Kirchspiels-  
deputirten, in Livland hingegen können Personen  
jeden Standes für allen Ämtern gewählt wer-  
den, mit alleiniger Ausnahme der Ämter für die  
innere Verwaltung der Witterschaft. 2. In Cri-  
minalsachen haben die Adligen ihren Gerichts-  
stand vor dem obersten Gerichte des Landes. 3. Jeder  
Edelmann kann aus seinem Vermögen Majors-  
te und pideicomissie stiften, ohne hierzu der  
allerhöchsten Genehmigung zu bedürfen. 4. Die  
curländischen Edelleute, sowie auch die Personen  
aller übrigen Stände des curländischen Gouver-  
nements sind bei Ausfertigung von Urkunden,  
von der Bezahlung Krepost-Postlinien befreit.

## II Die Geistlichkeit.

§ 28.

### Vom Eintritt in die evangelisch-lutherische Geistlichkeit.

In die evangel. luther. Geistlichkeit können alle Personen treten, die dem evangel. luther. Glaubensbekenntnis zugethan sind, auf einer der russischen Universitäten den Cursus der theologischen Wissenschaft vollendet und nach dem Abgange von der Universität die vorschriftsmässige Prüfung bestanden haben. Um als Prediger angestellt zu werden, ist es erforderlich, dass der Candidat das 25 Lebensjahr zurückgelegt habe, und dass er zur Stelle vorschriftsmässig erwählt oder berufen sei. Als allgemeiner Grundsatz gilt, dass kein Prediger dem Wunsche der Gemeindeglieder zuwider, insofern sie zur Acensurung eines Widerspruchs triftige Gründe haben, angestellt werden kann. Ausländer können nur mit Genehmigung des Ministers des Innern zur Bekleidung einer Predigerstelle zugelassen werden.

§ 29.

### Von den Rechten und Vorzügen der evangel. luther. Geistlichkeit.

1. Die Geistlichen geniessen, falls ihnen keine höheren Standesrechte zustehen, solange sie sich im Amte befinden, alle Rechte des persönlichen Adels und die Befreiung von der Militairpflicht. 2. Prediger, die im Amte stehen, dürfen keine Stelle annehmen, die mit ihrem Stande unvereinbar

(sind) ist, noch Handel, Gewerbe und andere Geschäfte treiben, die sich mit ihrem geistlichen Beruf nicht vertragen. 3. In Sachen, die sich auf das Amte eines Geistlichen beziehen, haben die Prediger ihren Gerichtsstand vor dem Consistorium. In allen anderen Angelegenheiten sind sie der compet weltlichen Behörde untergeordnet. Bei Verhandlungen von Criminalsachen Geistlicher nimmt im weltlichen Gericht ein Deputirter vom Seiten des Consistoriums Theil.

### III.

## Die Bürger.

§ 30.

### Uebersicht.

Das Provinzialrecht beschränkt den Bürgerstand auf die Stadtbewohner und unterscheidet sodan Bürger im weiteren und engeren Sinn. Zu den ersteren werden alle Stadtbewohner gezählt, die nicht zum Adel, zur Geistlichkeit oder den Dauern gehören und zwar namentlich die Ehrenbürger, Kaufleute, die nach dem örtlichen Gebrauch in den Ostseeprovinzen sogenannten Rittern, Kleinbürger und Kunstgenossen. Zu den Bürgern im engeren Sinn werden die jenigen Stadtbewohner gezählt, die das örtliche Bürgerrecht einer Stadt in den Ostseeprovinzen erlangt haben, nur diese letzteren haben das Recht in die städtischen Gilden einzutreten, geniessen die Vorrechte, die den Stadt-

Bürgern in den Ostseeprovinzen zustehen und bilden die Bürgergemeinde oder Bürgerschaft. Seit der Einführung der Städteordnung werden die durch das Stadtratsordnuncollegium repräsentierten, d. h. alle das Wahlrecht ausübenden Stadtbewohner, als Stadtgemeinde bezeichnet. Im Ständerecht der Ostseeprovinzen sind nur die besonderen Rechte der Bürger im engeren Sinn zu berücksichtigen, wogegen die Rechte der Stadtbewohner, die das örtliche Bürgerrecht nicht gewonnen haben, durch die allgemeinen Reichsgesetze bestimmt wird.

### § 31.

#### Von den verschiedenen Bürgercorporationen und der Erwerbung des Bürgerrechte.

1. Die Bürger im engeren Sinne verfallen in dem Rath oder die höchste städtische Verwaltung und die Bürgergemeinde, bestehend aus der großen Gilde oder der Corporation der Kaufleute und Literaten und aus der kleinen Gilde oder der Corporation der zünftigen Handwerker. In den kleinen Städten im Estland bilden die Bürger nur eine Corporation. In Riga besteht sowohl in der großen als kleinen Gilde eine engere Bürgerverbindung unter dem Namen der Brüderschaft, deren Mitglieder vorzugsweise verpflichtet sind, alle gemeinsamen Dienstleistungen und Wartungen unentgeltlich zu übernehmen und dafür im Falle der Verarmung Stadtbefugnisse und aus den von der Brüderschaft errichteten Cassen erhalten. 2. Wer das örtliche Bür-

gerrecht gewinnen will, muss russischer Unterthan und von untadelhafter Führung sein. In Liv- und Estland muss er überdies zu einer der christlichen Confessionen gehören. Der Aufgenommene leistet dem Bürgereid und entrichtet eine bestimmte Gebühr. 3. Das Bürgerrecht wird vom Manne der Ehefrau mitgetheilt, erstreckt sich aber nicht auf die Kinder und Nachkommen. 4. Den in einer Stadt wohnhaften Kaufleuten und Handwerkern ist es übrigens, auch wenn sie nicht zur Gilde oder zur Bürgerschaft gehören gestattet, den Handel resp. das Handwerk unter Beobachtung der durch die Reichsgesetze festgestellten Bedingungen zu betreiben.

### § 32.

#### Von den Rechten der Bürgergemeinden.

Nachdem durch die Städteordnung viele der bis dahin der Bürgergemeinde zustehenden Rechte auf die Stadtgemeinde übertragen sind, stehen den Bürgerschaft gegenwärtig noch folgende Rechte zu: 1. Das Recht Gildenversammlungen zur Berathung und Beschlussfassung in Gildenangelegenheiten zu veranstalten. 2. Das Recht die Stadtväter nach den für die städtischen Wahlen geltenden Vorschriften zu besetzen, soweit die Besetzung nicht der Stadtverordnetenversammlung übertragen ist. 3. Das Patronatrecht in Beziehung auf ihre Kirchen, indem für jede Stadt bestimmten Maaße auszuüben. 4. Das Recht die Casen, welche ihren Corporationen, Gilden u. Zünften, sowie ihren Kirchen, milden Stiftungen und anderen An-

stalten angewiesen sind, durch, zu diesem Schutze angeordnete Administratoren zu verwalten.

§ 33.

### Von der Verfassung der Dürgergemeinde.

1. Die grosse sowohl wie die kleine Gilde, in welche die Dürgergemeinde zerfällt, hat ihre besondere Altestenbank. Dieselbe besteht in der Regel aus einem oder aus mehreren Altermännern, sowie aus Altesten. Der Altermann oder der Wortführende unter ihnen führt den Vorsitz in der Altestenbank, welche die Interessen der Gilde wahrzunehmen hat. In Reval besteht die Altestenbank aus den Altermännern od den Gildenältesten, zu denen alle Glieder der Gilde gerechnet werden, die über 12 Jahre zu derselben gehört haben. Die nicht zur Altestenbank gehörigen Gildeglieder werden in Riga und Dorpat durch einen Dockmann, in Reval durch zwei Bordführer vertreten.

§ 34.

### Von den Versammlungen der Gilden resp. Dürgergemeinden.

1. In den Städten Livlands und Estlands haben die grosse und kleine Gilde ihre besonderen Versammlungen, die entweder ordentliche, zu bestimmten Zeiten wiederkehrende, oder ausserordentliche sind. Gegenstände der Berathung sind ausser Wahlen, Angelegenheiten der Gilde oder der Dürgergemeinde, sofern diese nicht der städtischen Communalverwaltung competiren.
2. In Riga sind die ordentlichen Versammlungen der Gilden vor Fastnacht gleichzeitig, wenigstens in

gesonderten Localen statt. In Sachen, die von beiden Gilden zu beschliessen sind, theilt sodann die grosse Gilde ihren Beschluss der kleinen sogleich zur Prüfung mit. Die Beschlüsse beider Gilden gelangen sodann an den Rath zur Bestätigung. Sind die Beschlüsse der Gilden nicht übereinstimmend, so ist der Beschluss derjenigen Gilde für allerdings anzusehen, für die sich der Rath erklärt. Stimmt der Rath weder mit der grossen noch mit der kleinen Gilde überein, so wählet sowohl der Rath aus seiner Mitte, als auch jede Gilde aus ihrer bestestehenden zur gemeinschaftlichen Verathung zu je 6 Mitglieder. Der von ihnen gefasste Beschluss gilt als definitiv. 3. In Peral gelangen, falls der Rath in Sachen, die von beiden Gilden zu beschliessen sind, weder mit dem Beschluss der grossen, noch dem der kleinen Gilde übereinstimmt, sämtliche Beschlüsse zur Prüfung an die Oberbehörde, d. h. Gouvernementsregierung. 4. In Curland finden mit Genehmigung der Gouvernementsobrigkeit allgemeine Versammlungen aller örtlichen Stadtbürger christlicher Confession statt, behufs Vollziehung der Wahlen und Verathung von Angelegenheiten, die derselben zur Prüfung von der Obrigkeit überwiesen werden. In Mitau haben ausserdem die dortigen Bierbrauer und Krämergesellschaften ihre besonderen Versammlungen.

§ 35.

### Von den städtischen Wahlen.

1. In den Städten Liv- und Estlands: a. Wahlen in den Rath. Der Rath besetzt die in seinem Ver-

mal erledigten Stellen durch eigene Wahl und zwar auf Lebenszeit. In Riga werden die Rathsmitglieder vom Justizminister, in den übrigen Städten Livlands von der Gouvernementsregierung bestätigt. In Reval findet eine Bestätigung der Rathswahlen nicht statt. In Riga sind die Rathsglieder zur Hälfte mit Literaten, zur Hälfte mit Kaufleuten zu besetzen; in Reval müssen wenigstens 1 Bürgermeister, 1 Syndicus und zwei Rathsherrn Rechtsgelahrte sein.

b. Wahlen für die Niedergenichte. Die Niedergenichte werden aus Mitgliedern des Rathes nach seiner Wahl besetzt. In Riga und Reval findet jährlich zu bestimmter Zeit eine sogenannte Amtervertheilung statt.

c. Wahlen zur Verwaltung der Gilden. Die Aeltermänner und Aeltesten werden von den betreffenden Gilden, in einigen Städten auf Lebenszeit, in anderen nur auf bestimmte Jahre gewählt. 2. In den Städten Livlands. Bei Besetzung der städtischen Wahlämter können bloß örtliche Bürger christlicher Confession wählen und gewählt werden. Die im Rathe zu besetzenden Amter werden mit Bestätigung der Gouvernementsregierung auf Lebenszeit übertragen; in die städtischen Niedergenichte und städtischen Verwaltungen werden die Mitglieder aus den Magistraten in die Plebanversammlung die letzteren gewählt. Die Aeltermänner und Aeltesten werden von den Bürgern gewählt. Die Wahl in den Rath findet in sehr verschiedener Weise statt. Die Rathsherrn werden in einigen Städten, wie Mitau, Vuexum, Piltten, von den örtlichen Bürgern, in anderen, wie Jacobstadt, auf Vor-



schlag der Bürger vom Rathe, oder wie in Hesenspohk, auf Vorschlag des (Staates) Rathes von den ansässigen Bürgern, in allen übrigen Städten aber vom Rathe selbst gewählt.

§ 36.

Von den persönlichen Rechten der Bürger.

Nachdem die Vorschriften des Reichsrechtes auf Liegaben, Gewerbe, Militairpflicht u. s. w. auf die Ostseeprovinzen ausgedehnt worden, sind unter den besonderen persönlichen Rechten der Bürger in den Ostseeprovinzen noch zu erwähnen: Dass alle Literaten und im Lehrfach Dienende, sowie andere Personen, die sich im Staatsdienst befinden, von der Kopfsteuer und dass in Curland überhaupt alle Personen von der Bezahlung der Crepost- Paschkinen befreit sind.

---

### III Buch. Das Verwaltungsrecht.

#### § 37. Uebersicht.

Die Organe für die Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten sind: in Livland: Die Landtage und Convente, Kreis- und Kirchspielsversammlungen, in Estland: Die Landtage, Versammlungen des Ritterschaftsausschusses und Kreistage; in Curland: Die Conferenzen, Deputistenlandtage, Oberhauptmannschafts-Kreis- und Kirchspielsversammlungen. Das Organ für die Verwaltung der Städte ist die städtische Communalverwaltung und für die bäuerlichen Gemeinden, die Gemeinderverwaltung.

#### II.

Organe für die Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten.

#### § 38. Der Landtag in Livland.

1. Die Landtage sind entweder ordentliche alle 3 Jahre wiederkehrende oder außerordentliche. Letztere können nicht anders, als auf Befehl des Gouverneurs einberufen werden. Auf dem Landtage müssen alle zur örtlichen Matricel verzeichneten livländischen Edelleute erscheinen, die nicht unter Vormundschaft oder Curatel stehen, das 21 Lebensjahr überschritten, das 60 aber noch nicht erreicht haben, und in Livland mit Landgütern ansässig sind, sei es dass sie diese zu Eigenthum oder Anrede besitzen.

Außerdem sendet die eigentliche Stadtgemeinde nach Wahl des Stadtverordnetencollegiums 2 Glieder als Deputirte zum Landtage, die jedoch nur 1 Stimme haben. Unbefähigte unmatriculirte Edelleute, sowie Personen anderer Stände, die in Livland mit Rittergütern besitzlich sind, haben nur das Recht nicht die Pflicht auf dem Landtage zu erscheinen. 2. Zwei Wochen vor dem zur Eröffnung des Landtages anberaumten Termine versammeln sich zwei besondere Convente, bestehend aus den Landrätthen, Kreisdeputirten u. Cassarevidenten, um über die nöthigen Vorbereitungen zum Landtage und die eingegangenen Petitionen zu berathen. 3. Am Tage vor Eröffnung des Landtages begeben sich 2 Landrätthe mit dem Landmarschall zum Gouverneur, um ihn zu benachrichtigen, dass sich die Ritterschaft versammelt habe. Am Tage der Eröffnung begeben sich die Landrätthe, der Landmarschall und die Kreisdeputirten in die Rathscamer, der Adel aber in den Versammlungssaal. Derselbe ordnet sich hier nach den beiden Districten dem lettischen und estnischen. Nach Verrichtung des Gottesdienstes in der Jacobi Kirche wird eine Deputation an den Gouverneur abgesandt, um denselben den Beginn des Landtages anzuzeigen. Darauf eröffnet der Landmarschall die Landtagsversammlung durch eine Rede. Am nächsten Tage findet die Wahl des Landmarschalls statt, worauf der bisherige, der die Landtagsverhandlungen bis zu Ende leitet, über die Ausführung der Beschlüsse des letzten Landtages Rechenschaft ab-

legt sodann die für die Landtagsverhandlungen bestimmten Anträge dem Landtage vorlegt. 4. Gegenstand der Landtagsverhandlung kann alles sein, was sich auf die Rechte, Interessen und Einrichtungen der Ritterschaft oder auf das Wohl des ganzen Lands bezieht, insbesondere aber die Proposition der Gouvernementsobrigkeit in allgemeinen Landesangelegenheiten, die vom Convent vorbereiteter Sachen, insbesondere Vorstellungen wegen Verbesserung des Kirchen- und Landschulwesens, ferner Geldbewilligungen u. Wahlen zu Ämtern, deren Besetzung von der Ritterschaft abhängt. 5. Während des Landtages bilden die Landräthe einerseits, die Kreisdeputirten unter dem Vorsitz des Landmarschalls andererseits zwei besondere, von einander getrennte Ausschüsse. Diese prüfen sämtliche Gegenstände, die zur Verhandlung des Landtages vorliegen und in Betreff derer ein Convente hiedahin keine Verathung stattgefunden hat, und ertheilen darüber ihr schriftliches Gutachten. 6. Die Beschlüsse über die dem Landtage vorliegenden Anträge werd. durch Stimmmehrheit gefaßt; nichtinhabende Eigenthümer und Pfandbesitzer von Rittergütern nehmen an den Wahlen für alle Ämter mit Ausnahme der für die innere Verwaltung der Ritterschaft theil. 7. Zur Gültigkeit eines Landtagschlusses gehört, das wenigstens  $\frac{1}{2}$  stimberechtigte Mitglieder an demselben Theil genommen haben. Landtagschlüsse, die sich auf klais innere oder oeconomiche Angelegenheiten der Ritterschaft beziehen, werden.

als keiner besonderen Bestätigung bedürftig der Gouvernementsobrigkeit zur Kenntnis mitgetheilt; Beschlüsse dagegen, die auf allgemeine Landesangelegenheiten Bezug haben, werden der Gouvernements-Regierung zur Bestätigung vorgelegt. Nach Beendigung der Verhandlung fordert der Landmarschall seinen Nachfolger zum Antritt seines Amtes auf. Dieser läßt sodann das Protocoll verlesen und benachrichtigt darauf in Begleitung einer Deputation des Gouverneurs vom Schluß des Landtages.

§ 39.

### Von den Wahlen auf dem lirländ. Landtage.

1. Die Wahlen finden entweder auf der vollen Landtagsversammlung, oder in Versammlungen nach Kreisen statt. Zu den ersteren gehören die Wahlen für die innere Verwaltung der Ritterschaft, der Glieder des Hofgerichts sowie des Präsidenten, Vicepräsidenten und Beisizers des lirländ. Consistoriums. In den Kreisversammlungen unter Leitung eines Landrathes werden gewählt die Kreisdeputirten, Glieder und Secretäre des Land- und Ordnungsgerichts, die Oberrichter vorstehen. u. s. w. 2. Wahlfähig sind zu dem Amte für die innere Verwaltung der Ritterschaft nur immatriculirte Edelknechte, zu den übrigen Ämtern aber Personen aller Stände, wenn sie den sonstigen gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. 3. In der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern können erledigte Ämter vom Adel convenant besetzt werden, ausgenommen jedoch diejenigen

Beamten, welche in den vollen Landtagsversammlungen gewählt werden müssen.

§ 40.

### Der livländ. Adelsconvent.

1. Der Adelsconvent besteht aus dem Landmarschall u. 12 Kreisdeputirten, außerdem nehmen die Landräthe und Casendeputirten, die letztgenannten jedoch nur mit einer beratenden Stimme an den Sitzungen Theil.
2. Zum Geschäftsreis des Adelsconvents gehören außer der Vorberathung der für den Landtag bestimmten Gegenstände alle Sachen, zu deren Entscheidung der residirende Landtag nicht befugt ist u. die nicht dem Landtage ausschliesslich vorbehalten sind. Die Landräthe einerseits und die Kreisdeputirten mit dem Landmarschall andererseits berathen absondert. Das Gutachten der letzteren gelangt an die Landräthe, worauf ihr <sup>consilium</sup> ~~ertheilt~~ und erst, nachdem die Kreisdeputirten solches gehört, fassen die letzteren den endgültigen Beschluss.

§ 41.

### Die Kreis- und Kirchspielsversammlungen in Livland.

1. Die Kreisversammlungen, auf denen nur die besondern Angelegenheiten des Kreises zur Verathung kommen, werden auf Anordnung der Gouvernements-Regierung und des Landrathecollegiums durch den Oberkirchenvorsteher des betreffenden Kreises einberufen. Zu diesen Versammlungen werden sämtliche Besitzer von Rittergütern im Kreise, gleichviel ob imatrieu-

list oder nicht, versammelt und nehmen an allen  
Beschlüssen mit Stimmrecht Theil. Die Leitung der  
Verhandlung liegt dem Obarreichenvorsteher ob.  
2. Die Besitzern von Rittergütern der einzelnen  
Kirchspiele traten früher auf sogenannten Kir-  
chenconventen zusammen, denen die Wahl des Kir-  
chenvorstehers, die Aufsicht über die sogenannten  
Kirchenwege und überhaupt die Verathung der  
Angelegenheiten der kirchlichen Gemeinde oblag.  
Diese Convente haben <sup>am</sup> 15. Juli 1870 bestätig-  
ten Landtagsbeschluss folgende Reorganisat ion  
erhalten: Sie zerfallen in 1. Kirchspielsconven-  
te, unter Leitung der Kirchspielsvorsteher, auf  
denen die, die lutherische Kirche und Schule nicht  
berührenden Angelegenheiten eines Kirchspiels,  
wie die Sorge für die Kirchspielswege, die Wahl  
der Kirchspielsvorsteher etc zur Verhandlung  
kommen, und 2. Lutherische Kirchen- und Schul-  
convente unter Leitung eines Kirchenvorstehers,  
die ausschließlich für die lutherische Kirche und  
Schule berührenden Fragen, wie die Wahl des  
Predigers und des Kirchenvorstehers bestimmt  
sind. Auf diesen Conventen versammeln sich aus-  
ser allen Besitzern von Rittergütern auch die  
Vertreter der Bauerndgemeinden. Diese sind auf den  
Kirchspielsconventen stets die Gemeindeältest-  
en; auf den Kirchenconventen von Deputirte, die  
auf den zur lutherischen Kirche gehörigen bäuerli-  
chen Eigenthümern und Pächtern auf 3 Jahre ge-  
wählt werden. Für jede einzelne Landgemeinde

und jedes einzelne Rittergut steht den betreffenden Vertretern derselben eine besondere Stimme zu.

§ 42.

### Der Landtag in Ostland.

1. Die Landtage sind entweder ordentliche, alle 3 Jahre wiederkehrende oder ausserordentliche, beide können nur auf Anordnung des Civilgouverneurs einberufen werden. Auf dem Landtage müssen alle zur örtlichen Matrikel verzeichneten, im Gouvernement mit einem Landgut angezessenen Edelleute erscheinen. Unbesitzliche immatriculirte Edelleute sind zwar berechtigt auf dem Landtage zu erscheinen, haben aber keine Stimme. Die in die örtliche Matrikel nicht eingetragenen Rittergutsbesitzer nehmen mit Stimmrecht an den die Landesämter betreffenden Berathungen Theil. Da die Landtagsverhandlungen nicht in der Plenarversammlung der ganzen Ritterschaft, sondern abgesondert nach Kreisen stattfinden, so ist jeder Edelmann auf dem Lande nur in dem Kreise stimmrechtlich, wo er mit einem Landgute ansässig ist. Wer Landgüter in mehreren Kreisen besitzt, muss bei Eröffnung des Landtages anzeigen, zu welchem von ihnen er gezählt zu werden wünscht. 2. Am Tage vor der Eröffnung eines ordentlichen Landtages ruft ein Doan der Ritterschaftsanzelien in der Stadt Rival den Landtag aus; sobald sich die Ritterschaft am anderen Tage im Rittersaal gefunden hat, bezieht sich der Ritter-



schaftshauptmann, von 2 Landräthen und einigen Depu-  
tirten aus jedem Kreise begleitet zum Civilgou-  
verneur und ladet ihn auf das Ritterhaus ein.  
Nachdem die Versammlung des Gottesdienst in  
der Domkirche angehört, begleitet der Ritterschafts-  
hauptmann den Civilgouverneur und die Landrä-  
the in den Saal des Landrathscollegiums und führt  
sodann die Ritterschaft in den Rittersaal, wo er eine  
Rede gegen die Versammlung hält. Die außerordentli-  
chen Landtage werden ohne alle Feierlichkeit er-  
öffnet. 3. Die Landtagsverhandlungen beginnen  
mit der Berichterstattung des Ritterschaftshaupt-  
mannes über den Zustand der allgemeinen Lan-  
desangelegenheiten seit dem letzten Landtage  
und mit der Vorlesung der von dem Revidenten  
der Ritterschaftscaße angestellten Bescheini-  
gung über das von ihnen bei der Revision der  
Casualbücher gefundene Resultat. Sodann wird  
zur Wahl des Ritterschaftshauptmanns, falls  
dessen Frist abgelaufen ist, geschritten, der  
sofort, nachdem er im Oberlandgericht den Eid  
abgelegt hat, sein Amt antritt. Hiernach neh-  
men die Wahlen zur Besetzung der erledigten  
Landrathstellen ihren Anfang, dann folgt  
die Berathung über Propositionen und Anträge.  
4. Gegenstand der Landtagsverhandlungen  
alles Hins, was sich auf die Rechte, Interessen  
und Einrichtungen der Ritterschaft oder auf  
des Wohl des ganzen Landes bezieht. 5. Der  
Ritterschaftshauptmann bringt die einzelnen

im Saal zum Vortrage, worauf die Beratungen in je-  
dem Kreis besonders stattfinden. Stimmen & Kreise  
gegen die beiden andern, so bringt der Ritterschafts-  
hauptmann die Sache an das Landrathcollegium,  
dessen Entscheidung dann als Landtagschluss ange-  
sehen wird. Ausserdem müssen alle auf dem Land-  
tag gefassten Beschlüsse dem Landmarschall mit-  
getheilt werden, dessen Meinung in jedem Falle  
an den Landtag zur Berathung gelangt. 6. Landtags-  
schlüsse, die sich bloss auf innere oder oeconomiche  
Angelegenheiten der Ritterschaft beziehen, werden  
als keiner besonderen Bestätigung bedürftig, der  
Gouvernements-Obrigkeit zur Kenntniss mitgetheilt.  
Beschlüsse dagegen, die auf allgemeine Landesan-  
gelegenheiten Bezug haben, werden dem Civilgou-  
verneur zur Bestätigung vorgelegt. Nachdem der  
Ritterschaftshauptmann dem Civilgouverneur den  
Landtagschluss (mit) überreicht hat, kehrt er  
nach dem Ritterhause zurück und entlässt die  
Versammlung.

§ 43.

Vonden Wahlen auf dem estländischen Landtage.

1. Wahlberechtigt sind alle örtlichen imatriculirten  
Edelleute, die mit Rittergütern ansässig sind;  
wahlfähig sind nur örtlich imatriculirte Edel-  
leute und für die wichtigsten Ämter nur sol-  
che, die Rittergüter besitzen. 2. Die Wahlen  
finden entweder auf dem Landtage oder in den  
Versammlungen des Ritterschaftsausschusses statt.

Auf dem Landtage werden die Wahlen, je nachdem das Amt zur Gouvernements- oder Kreisverwaltung gehört, entweder in der allgemeinen Landtagerversammlung nach Kreisen, oder in den betreffenden Kreisen allein vollzogen. Zu den ersteren gehören namentlich die Landräthe, der Ritterschaftshauptmann u. die Secretaire der Ritterschaftscauslei, zu den letzteren dagegen die Beamten für Justiz und Polizei.

3. Wird in der Zwischenzeit ein Amt von einem Landtag zum andern erledigt, das nicht unbesetzt bleiben kann, so gebührt dem Ritterschaftsausschuss das Recht zur Besetzung desselben. Ausgeschlossen sind hiervon die erledigten Aemter der Landräthe, des Ritterschaftshauptmanns und der Ritterschaftssecretaire.

#### § 44.

#### Von dem Ritterschaftsausschuss und den Kreistagen im Ostland.

1. Der Ritterschaftsausschuss besteht aus dem Landrathscollegium, dem Ritterschaftshauptmann und den 12 Kreisdeputirten. Der Ausschuss versammelt sich sowohl während des Landtages, als auch ausser demselben, unter Vorsitz des Ritterschaftshauptmanns, um die der Landtagsberatung unterworfenen Sachen einer vorläufigeren Beprüfung zu unterziehen oder über allgemeine Landesangelegenheiten ausser dem Landtage Beschlüsse zu fassen.
2. Zu den Kreistagen beruft der Ritterschaftshauptmann alle stimmberechtigten Edelleute eines Kreises und in Bewilligungssachen auch die nicht

stimmberechtigten Weiszer von Rittergütern. Der  
Ritterschaftshauptmann leitet die Verhandlungen,  
welche sich stets auf die betreffenden Interessen  
und Angelegenheiten des Kreises beziehen  
müssen.

§ 45.

Von den Versammlungen der Rittergutsbesitzer in  
Curland im Allgemeinen.

1. Jeder zur curländ. Matricul gehörige Edelmann  
ist in den ritterschaftlichen Versammlungen  
berechtigt, wenn er entweder ein Rittergut als  
Eigenthum besitzt oder eine Rente angiebt, welche  
die Einkünfte von einem Viertelkanen, d. h. 4200 Rbl.  
gleichgeachtet wird und sich verpflichtet dafür ver-  
hältnissmässig zu den Bewilligungen mit zu steu-  
ern. Der Besitzer mehrerer Landgüter hat so viele  
Stimmen, als er Landgüter besitzt, vorausgesetzt dass  
diese in verschiedenen Kirchspielen gelegen sind,  
im entgegen gesetzten Falle hat er nur eine Stimme.  
Die nicht zum imatriculirten Adels gehörigen  
Eigenthümer von Rittergütern haben das Recht  
an allen Verhandlungen Theil zu nehmen, in-  
dem sie hierbei das ihnen Gütern zustehende  
Stimmrecht in allen Angelegenheiten überhaupt  
geniessen, darunter auch in den hinsichtlich der  
Geldbewilligungen und den Wahlen, mit alleiniger  
Ausnahme der Angelegenheiten, welche ausschliess-  
lich die Interessen der örtlichen Adelscorporation  
oder deren Vermögen betreffen. 2. Die Versammlun-  
gen der curländischen Ritterschaft und Ritter.

gutsbesitzer sind: Die Landtage, allgemeinen Con-  
ferenzen, die Kreis- und Kirchspielsversammlungen.

§ 46.  
Der Landtag in Cusland.

1. Die Landtage sind entweder ordentliche oder ausserordentliche. Die ersteren finden alle 3 Jahr statt und zerfallen in 2 Termine, der vorberreitende oder Relationen- und der schliessliche oder Justauctions-Termin. Die ausserordentlichen Landtage dagegen haben nur einen Termin. Beide Landtage können nicht anders als mit Genehmigung des Gouverneuren einberufen werden. 2. Der ordentliche Landtag wird 5 oder 6 Wochen vor dem ersten oder Relationstermin anberaumten Zeit vom Landesbevollmächtigten ausgeschrieben. Zu diesem Behuf werden vom Ritterschaftscomité an die Kirchspielsbevollmächtigten Circularschreiben an die 33 sogenannten Kirchspiele, in die Cusland in ritterschaftlichen Angelegenheiten zerfällt, erlassen. Sobald ein Kirchspielsbevollmächtigter die Vorschrift erhalten, beruft er sein Kirchspiel spätestens 14 Tage vor dem zu einem Landtagstermin anberaumten Zeit durch ein Circular zur Kirchspielsversammlung. Auf diesen Kirchspielsversammlungen wählen die stimmberechtigten Personen einen Deputirten zum Landtage und versehen ihn zugleich mit einer Instruction. Fällt die Wahl auf eine Person, die nicht zum Stamm gehört, so wird ausserdem noch ein Depu-

tirtes aus der Zahl der immatriculirten Edelkute ge-  
wählt, der das Stimmrecht in den ausschliesslich die  
Interessen der Adelscorporation oder deren Vermög-  
en betreffenden Angelegenheiten ausübt. 3. Die  
Deputirten der Kirchspiele versammeln sich an dem  
im Ausschuss festgesetzten Tage im Ritterhaus zu  
Mitau, legitimiren sich durch ihre Instruction  
und wählen den Vandbotenmarschall; der letztere zeigt  
darauf dem Civilgouverneur und dem Siecgouverneur  
die Eröffnung des Landtages durch Deputirte  
an und ladet die Obersäthe zur Anhörung der Rela-  
tion des Landesbevollmächtigten und Ritterschafts-  
comitès ein. Nachdem der Landesbevollmächtigte, das  
Ritterschaftscomité, sowie auch die Mitglieder der  
Verwaltung der Ritterschaftskasse und die Mitglied-  
er der von der Ritterschaft besonders niedergesetzten  
Commissionen, dem versammelten Landtage ihre Re-  
lation abgelegt haben, werden besondere Comissio-  
nen zur Revision der Ritterschaftscause und der  
Landespräsidentenrechnungen, sowie zur Prüfung  
der dem Landtage abgestatteten Relationen und  
zur feststellung der Anträge, die zur allgemeinen  
Berathung gelangen sollen, gebildet. Wird das  
Verfahren des Ritterschaftscomitès und der Verwaltung  
der Ritterschaftscause untadelhaft befunden, wird  
ihnen darüber quittirt. Im entgegengesetzten fall  
aber werden die verfälschten Sachen der Kirchspiels-  
versammlungen behufs der erforderlichen Massnah-  
me übersiesen. Nachdem die Deputirten von den  
etwaigen Propositionen der Krone und den Antia-

gen des Ritterschaftscomitè's in Kenntniß gesetzt worden, erklärt der Landbotenmarschall den ersten Landtagstermin für beendet, erklärt die Deputirte und beraumt darauf den zweiten Landtags- oder Instructionstermin an und zwar auf keinen fall später als 3 Monate nach dem Schluss des ersten.

4. Die, in die Kirchspiele zurückgekehrten Deputirten statten ihren Comitenten Vericht ab, worauf durch Stimmmehrheit die Beschlüsse gefasst und in die Instruction der Deputirten eingetragen werden. Nach Empfang dieser Instructionen kehren die Deputirten zum zweiten Landtagstermin zurück, wo die Berathung unter dem Vorsitz des Landbotenmarschalls wieder eröffnet wird. Die Meinung der Mehrheit der Kirchspiele giebt, gilt als Beschluss des Landtages; ebenso gelten im Bezug der zu besetzenden Ämter diejenigen als gewählt, die die Mehrzahl der Stimmen in den Kirchspielsversammlungen erhalten haben. Ist in allen Kreisen abgestimmt worden, so wird der allgemeine Landtagsbeschluss und die Instruction für das Ritterschaftscomitè für das folgende Triennium angefertigt. Schliesslich werden der Civisgouverneur, Vicegouverneur und die Obernächte von der Beendigung des Landtagesverhandlungen benachrichtigt. 5. Die in die Kirchspiele zurückgekehrten Deputirten sind verpflichtet sind verpflichtet ihren Comitenten Relationen über die Landtagsverhandlungen des zweiten Termines abzustatten. Die Landtagschlüsse, die sich auf die

inneren oder öconomischen Angelegenheiten der Ritterschaft beziehen, bedürfen keiner besonderen Bestätigung und werden der Gouvernements Obrigkeit nur nachrichtlich mitgetheilt. Dagegen aber werden die Beschlüsse, die auf die allgemeinen Angelegenheiten der Gouvernements Bezug haben, vor ihrer Ausführung der Gouvernementsregierung zur Bestätigung vorgelegt.

§ 47.

Die allgemeinen Conferenzen, Kreis- und Kirchspielsversammlungen in Curland.

1. An den allgemeinen Conferenzen nehmen alle stimmberechtigten Rittergutebesitzer Theil. Sie wird auf allerhöchsten Befehl oder Anordnung des Landtags oder Ritterschaftscomitès durch den Landesoberberrath einberufen. Sobald die Versammlung zu dem anbestimmten Termin zusammgetreten ist, erwählt jedes Kirchspiel die Deputirten, und diese erwählen aus ihrer Mitte den Conferenzdirector. Die Beschlüsse der Conferenz werden nach den für die Landtagsbeschlüsse bestehenden Regeln der Obrigkeit zur Bestätigung vorgelegt.
2. Die Kreis- und Oberhauptmannschaftsversammlungen werden aus allen in dem betreffenden Kreisbezirk, resp. Oberhauptmannschaft mit Rittergütern ansässigen Personen gebildet und auf Anordnung des Landtags oder Ritterschaftscomitès zusammenberufen. Die Vorsitz der Versammlung liegt dem nicht residirenden Kreismarschall ob.
3. Zu den Kirchspielsversammlungen gehören alle Personen, die in einem Kirchspiel zur Ausübung des Stimmrechts befugt sind.



Die Verhandlungen auf denselben werden vom Kirchspiels  
berollmächtigten geleitet.

§ 48.

### Die Wahlen der Landesbeamten in Curland.

1. An den Wahlen nehmen alle immatriculirten Edelkente,  
sowie die nicht immatriculirten Eigenthümer von Ritter-  
gütern Theil. Eine Ausnahme tritt nur in sofern ein,  
als die Beamten für die innere Verwaltung der Ritter-  
schaft nur aus dem immatriculirten Edelkenten gewählt  
werden können. 2. Wahlfähig sind mit Ausnahme  
der Kirchspielsdeputirten nur zur örtlichen Matri-  
cel gehörige Edelkente und zwar vorzugsweise solche,  
die Landgüter besitzen. 3. Findet eine allgemeine  
Conferenz statt, so werden auf derselben alle Wahlen  
zur Berechnung der gerade erledigten Stellen vollzo-  
gen. Ausser den allgem. Conferenzen, finden die  
Wahlen entweder in den Kirchspiels oder Ober-  
hauptmannsversammlungen statt, nach Bestimmung  
des Landtags- oder Ritterschaftscomites. Die Candi-  
daten zur Bestellung des Landesberollmächtigten  
und der Kreismarschälle, können bloß in den Kirch-  
spielsversammlungen vorgeschlagen werden. Jedes Kirch-  
spiel ist befugt Candidaten zu der Stelle des Landes-  
berollmächtigten und der beiden Kreismarschälle  
seiner Oberhauptmannschaft vorgzuschlagen. Aus  
den vorgeschlagenen Candidaten wird die Kirch-  
spielsliste gebildet. 4. Was die Wahlen für die  
Justizpflege und Polizei betrifft, so haben sich  
die Candidaten, die zu einem Amte gewählt zu

werden wünschen, sich deshalb beim Ritterschaftscomite zu melden dass die Candidatenlisten, in die Kirchspiels- oder Oberhauptmannschaftsversammlungen, worauf die Wahl in sämtlichen Kirchspielen der Oberhauptmannschaftsversammlungen an einem Tage, wehrgleich an verschiedenem Orte vollzogen wird, und die Wahlprotocolle dem Ritterschaftscomite vorge-  
stellt werden. Letzteres ermittelt diejenigen Candi-  
daten aus, die die meisten Stimmen erhalten haben  
und stellt selbige gehörigen Ortes zur Bestätigung vor.

## II.

### Die städtische Communalverwaltung.

§ 49.

#### Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Stadtcommunalverwaltung liegt die Fürsorge für  
den Haushalt und die Wohlfahrt der Stadt unter Auf-  
sicht des Gouverneurs ob. Ihr Wirkungsreis erstreckt sich  
auf das Gebiet der Stadt, sowie auf das Patrimonial-  
gebiet mit Ausnahme derjenigen Theile desselben,  
die zur selbständigen bäuerlichen Gemeinde gehören.  
Sie handelt innerhalb der ihr zugewiesenen Compe-  
tenz durchaus selbständig mit alleiniger Ausnahme  
derjenigen Fälle, in denen ihre Beschlüsse nach aus-  
drücklicher Vorschrift des Gesetzes der Bestätigung  
und Controlle der Regierungsautoritäten unterlie-  
gen. Eine Abgabe oder Leistung, ausser den bereits  
gesetzlich verordneten, dürfen den Einwohnern nicht  
anders als auf dem Wege der Gesetzgebung aufe-  
legt werden. 2. Die Entscheidung über Beschwer-

den und Kompetenzconflicte, ferner über Beschlüsse, die der Gouvernör für ungesetzlich hält oder über die er Bedenken hegt und endlich über Beschlüsse, hinsichtlich deren zwischen der Stadt- und örtlichen Polizeiverwaltung keine Einigung zu erzielen ist. Liegt der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten ob. Dieselbe besteht unter dem Vorsitz des Gouverneuren aus dem Vicergouverneuren, dem Dirigirenden des Cameralhofes, Gouvernements-Procuratoren, einem von der Commission für Dauersachen dazu bestimmten Wahlmitgliede und dem Stadthaupt der Gouvernementsstadt. 3. Als Geschäftssprache für die Versammlungen des Organs der städtischen Communalverwaltung, ist die deutsche Sprache unabhängig von der russischen zugelassen worden.

§ 50.

### Die Organe der Stadtkommunalverwaltung:

Dieselben sind die städtischen Wahlversammlungen, Stadtverordnetenversammlung und das Stadtmitt. 1. Die städtischen Wahlversammlungen. Dieselben treten alle 4. Jahr ausschliesslich zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten zusammen. Stimmberechtigt ist jeder Einwohner der Stadt, vorausgesetzt, dass er russischer Unterthan und mindestens 25 Jahre alt ist, ferner, dass er ein zum Besten der Stadt besteuertes Immob. als Eigenthum besitzt oder auf Grund eines Vaufmannscheins eine Handels- oder Gewerbeanstalt inne haben, oder dass er zwei Jahr in der Stadt gewohnt und die Steuer von einem Handels-

schein oder als Kiterat, die Literatensteuer gezahlt und endlich dass er keine Abgaben schuldet und dass ihm das Wahlrecht nicht eines Verbrechens oder Vergehens wegen entzogen ist. Personen weiblichen Geschlechts Abwesende und solche Personen, die über 21. Jahr alt sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die jedoch den Voraussetzungen eines Wahlmanes entsprechen müssen. Die sämtlichen stimberechtigten Einwohner werden nach der Höhe der von ihnen gezahlten Stadtabgaben in die Wählerlisten eingetragen und sodann in 3 Classen in der Weise eingetheilt, dass jede Classe ein Drittel der gesamten Steuerlast repräsentirt. Jede Classe wählt ein Drittel der Stadträte. Wählbar zum Stadträte ist jeder bei den Wahlen Stimberechtigzte.

2. Die Stadträteversammlung. Dieselbe besteht unter dem Vorsitz des Stadthauptes aus den auf 4 Jahre gewählten Stadträten; deren Zahl je nach der Größe der Stadt, 30-72 Mitglieder beträgt. Sie vertritt die gesamte Stadtgemeinde und hat alle die Stadtgemeinde betreffenden Angelegenheiten zu berathen. Die Zusammenberufung der Stadträte wird unter Angabe der Tagesordnung vom Stadthaupten angeordnet, welches gleichzeitig den Gouverneur, sowohl von der Zeit der Sitzung als auch von der Tagesordnung in Kentnis setzt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stadträte anwesend ist. Von allen Beschlüssen der Stadträteversammlung werden unverzüglich Abschriften durch

Das Stadthaupt an den Gouverneuren vorgestellt, der dieselben in der Gouvernementszeitung abdrucke lässt, wenn er in ihnen keine Verletzung der Gesetze bemerkt. 3. Das Stadtamt. Die Zahl der Glieder desselben wird von der Stadtrordnetenversammlung bestimmt, darf aber außer dem Vorsitzenden nicht weniger als 2 betragen. Den Vorsitz führt das Stadthaupt, dem in Riga ein Gehülfe beigegeben ist. In kleineren Kreis und Landstädten ist es gestattet dem Stadthaupt die Obliegenheiten des Stadtamtes zu übertragen. Dem Stadtamt liegt die unmittelbare Verwaltung des Stadthaushalts auf Grund des Gesetzes und der Beschlüsse der Stadtrordnetenversammlung ob. Es besorgt die laufenden Geschäfte des städtischen Haushalts, macht Mittel und Wege zu dessen Verbesserung ausfindig, vollzieht die Beschlüsse der Stadtrordnetenversammlung, entwirft das städtische Budget. etc. Zur Verwaltung einzelner Zweige des städtischen Haushalts kann die Stadtrordnetenversammlung auf Vorstellung des Stadtamtes besond. Executivcommissionen aus mehreren Gliedern einsetzen.

§ 51.

### Die Aemterbesetzung.

1. Die Aemter des Stadthaupts, der Glieder des Stadtamts, sowie des Stadtsecretärs werden durch Wahl der Stadtrordnetenversammlung besetzt. Wählbar sind nicht nur Stadtrord-

nete, sondern auch andere Personen, die in der Wahlversammlung persönlich oder als Bevollmächtigte stimmberichtig sind. Das Stadthaupt für die Gouvernementsstadt wird vom Minister des Innern für die anderen Städte vom Gouverneur bestätigt. Die übrigen Glieder der Kommunalverwaltung bedürfen keiner Bestätigung. 2. Die Dienstzeit des Stadthauptes und der Glieder des Stadtaemtes ist eine 4 jährige. Alle zwei Jahr tritt die Hälfte der Glieder des Stadtaemtes, der Reihenfolge nach aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die Dienstzeit des Stadtsecretairs wird von der Stadtverordnetenversammlung bestimmt.

§ 52.

### Der Wirkungsreis der städtischen Kommunalverwaltung.

1. Die Stadtverordnetenversammlung ist berechtigt in Beziehung auf die städtische Wohlfahrtspflege verbindliche Verordnungen zu erlassen für die Einwohner der Stadt unter Mittheilung an den Gouverneur, die falls letzterer kein Bedenken gegen dieselben hat, in der Gouvernementszeitung abgedruckt werden. Die Erfüllung derselben zu überwachen und die zu diesem Behuf erforderlichen Massregeln zu ergreifen liegt der Polizei ob. Daher hat auch die städtische Verwaltung bei Erlass solcher Verordnungen sich mit dem Vorsitzenden des Polizeiamts, wo ein solches besteht, in Einvernehmen zu setzen.
2. Die Verordnungen der Stadtver-

ordnetenversammlung können zum Gegenstande haben: a. Die Instandhaltung und Reinhaltung der Straßen und öffentlichen Plätze, Driicken und Wasserleitungen etc. b. Die Anlagen, Erhaltung und Benutzung von Landungsplätzen, Ueberfährtten, Pferdeeisenbahnen, Schlachthäuser, Anlage und Vereimigung von Senngruben und Abtritten. c. Massnahmen zur Sicherstellung des Publicums gegen Gesundheitsschädliche Lebensmittel und Verhütung und Unterdrückung von ansteckenden Krankheiten. d. Die Aufrechterhaltung der Ordnung auf Jahrmärkten, öffentlichen Plätzen etc. e. Sicherungsmassregeln gegen Feuergefahr. 3. Die Stadtcommunalverwaltung ist ferner berechtigt im Namen der Stadt bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräussern, Verträge zu schliesien und in Vermögensangelegenheiten der Stadt Klagen zu führen und sich auf Klagen einzulassen. 4. Die Stadtverordnetenversammlung ist des gleichen befugt zum Besten der Stadt Steuern anzuordnen, die jedoch auf die folgenden beschränkt sind: Die Abgaben vom Schätzungswertth der Immobilien, vom Handels- und Gewerbeschein, vom Tracturanstalten, Einfahrtten und Virtualienläden, sowie vom Gewerbe der Fuhrleute und Uebersetzer, Pferde, Equipagen und Hunde. 5. Aus den städtischen Mitteln sind die Ausgaben zu bestreiten, die der Unterhalt der Communal-

verwaltung selbst, sowie der ihr unterstellten Gegenstände erfordert.

§ 53.

Beschwerdeführung über Anordnungen der Kommunalverwaltung.

Beschwerden über Ungesetzlichkeit derjenigen Beschlüsse und Anordnungen, die der Stadtverordnetenversammlung, die vom Minister des Innern oder Gouverneuren bestätigt worden sind, werden bei einem Deputirten des Senats angebracht. Beschwerden über ungerechte Anordnungen des Stadtamtes oder Stadthauptes sind bei der Stadtverordnetenversammlung, Beschwerden über gesetzwidrige Beschlüsse der letzteren aber beim Gouverneuren anzubringen, der sie der Gouvernements- Behörde für städtische Angelegenheiten zur Entscheidung übergibt. Ebenso verfährt der Gouverneur, wenn er seinerseits in den Anordnungen und Beschlüssen der Stadtcommunalverwaltung etwas ungesetzliches wahrnimt, sowohl die Stadtcommunalverwaltung als auch alle öffentlichen Institutionen und Privatpersonen, die mit der Entscheidung der Gouvernements Behörde für städtische Angelegenheiten nicht zufrieden sind, können über dieselben, innerhalb 6 Wochen beim Senate Beschwerde führen.



### III.

## Die Landgemeinde.

§ 54.

### Im Allgemeinen.

1. Durch die Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866, wurde das alte, durch die Dauerverordnung von 1816-19 begründete Verhältnis der Gutsgemeinde zum Gutsherrn gelöst und die Dauergemeinde politisch für mündig erklärt. Indem die Dauern als Grundbesitzer in immer steigendem Maße materielle eine Unabhängigkeit und Selbständigkeit gewinnen, bildet sich ein neues Verhältnis aus. Nicht mehr Dauer und Herr, sondern Kleingrundbesitzer und Grossgrundbesitzer stehen sich gegenüber. 2. Die Landgemeinde wird gebildet aus der Gesamtheit der zu demselben Landgute, - Pastorate oder zu derselben Widme gehörigen, daselbst in der Revisionsliste verzeichneten oder in den Landgemeindevorband aufgenommenen Personen. Landgemeinden, die aus nicht mehr als 200 Angehörigen bestehen, können mit anderen Landgemeinden vereinigt werden. 3. Die Gemeindevorstehung verwaltet das Gemeindevermögen und vertheilt die Gemeindelasten. — Ausserdem übt sie polizeiliche functionen aus. Die Gemeindepolizei ist jedoch beschränkt auf diejenigen zur Gemeinde gehörigen Personen, die innerhalb des Gemeindefebietes, d. h. in Vivland innerhalb des Gehorschlandes, in Estland und auf der Insel

Oesel innerhalb des Dauerpachtlandes und in Cur-  
land im Werte der Gemeinde wohnen. Inner-  
halb des Hofbezirks dagegen ist dem Guts-  
herrn die gutspolizeiliche Amts-gewalt verblie-

§55.

### Organisation der Gemeindeverwaltung.

Die Organe der Gemeindeverwaltung sind: 1. Die Gemeinde-  
versammlung. Sie besteht aus sämtlichen  
zur Gemeinde gehörigen, volljährigen Imobilienbe-  
sitzern und Pächtern, sowie aus Delegirten der  
zur Gemeinde gehörigen Hof- und Wirthsrechte.  
Die Gemeindeversammlung tritt nur behufs Wahl  
der Gemeindebeamten, sowie behufs Ausschlusses  
lasterkhafter Gemeindeglieder zusammen. 2. Der  
Gemeindeausschuss. Derselbe wird aus dem Gemein-  
deältesten und den von der Gemeindeversammlung  
auf 3 Jahre gewählten Ausschusspersonen gewäh-  
let. Wie eine  Hälfte der Ausschusspersonen mus  
der Klasse der Grundeigenthümer und Pächter, die  
andere den Klassen der Knichte angehören. Der  
Wirnkungsreis des Gemeindeausschusses, der den  
beschliessenden und berathenden Körper bildet,  
umfasst alle Gegenstände, welche sich auf die  
oconomischen Angelegenheiten und Interessen  
der ganzen Gemeinde beziehen; die Beschlüsse  
dasselben müssen jedoch der Guts-polizei zur Kennt-  
niss gebracht werden. 3. Der Gemeindeälteste  
und die Vorsteher. Der Gemeindeälteste, dem ei-

nige Vorsteher zur Hilfe beigegeben sind, führt den Vorsitz in der Gemeindeversammlung und im Gemeindevausschuss, vollzieht die Beschlüsse des letzteren und übt namentlich auch die Polizei aus.

4. Das Gemeindegerecht. Dasselbe hat seine, durch die Dauerbestimmungen festgestellte Competenz in Civil- Polizei- und unstreitigen Sachen bei behalten.

### § 56.

#### Von den Gemeindevählern und den Aufsichtsbehörden.

1. Der Gemeindeälteste und die Vorsteher sind immer nur aus der Classe der Grundeigenen oder Pächter zu wählen, und ist die Wahl des Gemeindeältesten der Gutsbesitzer zur Kenntniss zu bringen. Zur Besorgung der schriftlichen Geschäfte der Gemeindebeamten, sowie zur Prüfung der Protocolle der Gemeindeversammlung, des Gemeindevausschusses und des Gemeindegerechts wird von dem Ausschuss ein Gemeindevschreiber erwählt oder miethweise ange-  
stellt. 2. Als Aufsichtsbehörde über die Gemeindeältesten und Vorsteher in Sachen der Gemeindeadministration fungiren in Livland und Estland die Kirchspielsgerichte, in Curland die Kreisgerichte. Beschwerden über Anordnungen der Gemeindebeamten werden in zweiwöchentlicher Frist an die erwähnten Behörden gerichtet, Beschwerden aber wieder Verfügungen dieser Gerichte in der selben Frist beim Gouverneur angebracht.

2-35730

2-35731